

*Ständischer Eigensinn und landesherrliche Zurückhaltung.*  
*Der Reformationsprozess (1518-1525) unter Kurfürst Ludwig V.*  
*dem Friedfertigen*

## I. Einführung

„Die Nachwelt hat ihm den ehrenden Beinamen des ‚Friedfertigen‘ gegeben. Selten war ein Fürst dieses Namens so würdig wie er, ein Mann von keinen besonderen politischen Anlagen und ohne durchgreifende Energie, aber mit der edlen Fürstentugend ausgestattet, in seinem Wirken nur das Beste zu wollen.“<sup>1</sup> Die Würdigung wurde Ende des 19. Jahrhunderts dem Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz zuteil, der die Kurpfalz von 1508 bis 1544 regierte. Sein Großonkel Kurfürst Friedrich I. der Siegreiche hatte in seiner Regierungszeit von 1451 bis 1476 die aus zwei Teilungen des Wittelsbacher Herrschaftsgebiets 1329 und 1410 entstandene, flächenmäßig seit jeher zersplitterte Kurpfalz durch offensive Expansionspolitik zu ihrer territorial größten Ausdehnung geführt. Friedrichs Nachfolger Philipp der Aufrichtige, Kurfürst von 1476 bis 1508, der eine Erweiterung der Kurpfalz um das Fürstentum Bayern-Landshut im Wege einer dynastischen Heirat angestrebt hatte, suchte die vermeintlichen Erbansprüche mit Gewalt gegen seinen Verwandten Herzog Albrecht IV. von Bayern-München, gegen König Maximilian, starke Landesfürsten in der Pfälzer Nachbarschaft und den Schwäbischen Bund durchzusetzen. Der Landshuter Erbfolgekrieg endete 1505 mit einer verheerenden Niederlage der Kurpfalz. Ludwig V. übernahm von seinem Vater ein verwüstetes, hochverschuldetes und auf den territorialen Kernbesitz reduziertes Land. Mit seinem Bruder Friedrich II. einigte er sich auf eine gemeinsame Regierung. Dabei standen Ludwig als Kurfürst außer dem Kurpräzipuum<sup>2</sup> Pfandschaften an der Bergstraße und ein Teil der Grafschaft Sponheim an der Nahe zu, während Friedrich als Vormund der pfalzgräflichen Neffen Ottheinrich und Philipp den von König Maximilian zugeteilten Restbestand der Oberpfalz regierte, bis er 1544 die Nachfolge von Ludwig als Kurfürst antrat. Am Ende seiner Regierungszeit konnte Ludwig durchaus auf einige Erfolge zurückblicken. Die Kurwürde hatte bayerischen Ansprüchen standgehalten und Ludwig hatte bei Kaiser Maximilian durchgesetzt, dass die von Philipp auf ihn übergegangene Reichsacht, die der Belehnung mit Reichslehen entgegenstand, 1519 aufgehoben wurde; allerdings

---

<sup>1</sup> Wille, Jakob: Art. Ludwig V. der Friedfertige, in: Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 19, Leipzig 1884, S. 577.

<sup>2</sup> Das mit der Kurwürde verbundene, unteilbare und unveräußerliche Stammgut der Pfalz (Bacharach, Kaub, Alzey, Neustadt, Weinheim, Lindenfels im Odenwald, Heidelberg und der Dilsberg bei Neckargemünd, außerdem in der Oberpfalz Amberg, Nabburg und Kemnath).

gelang es ihm trotz intensiver Bemühungen auf dem Wormser Reichstag von 1521 nicht, das Reichsvikariat<sup>3</sup> ungeschmälert wiederzugewinnen<sup>4</sup>. Den Streit mit seinen bayerischen Verwandten hatte er durch Heirat der Münchner Prinzessin Sibylle entschärft. Zugleich gewann er mit dieser gegen Habsburg und den Schwäbischen Bund gerichteten Verständigung Rückhalt bei den früheren Kriegsgegnern Hessen, Würtemberg und Baden. Seiner diplomatischen Politik im Vorfeld der Wahlen der Könige Karl V. und Ferdinand verdankte die Kurpfalz finanzielle Zugewinne und den Rückgewinn eines Teils der 1505 verloren gegangenen Positionen. Mit seinem Sinn fürs Mögliche und die Argumente der Gegenseite übernahm er in der zweiten Hälfte seiner Regierungszeit vielfach die Rolle des Vermittlers, mit der er in der Reichsinnenpolitik keine schlechte Figur machte<sup>5</sup>.

Der Gegenstand der vorliegenden Arbeit beschränkt sich auf die ersten sieben Jahre des Reformationsprozesses<sup>6</sup> in der Kurpfalz unter Kurfürst Ludwig V., ohne aus Sachgründen notwendige Ausgriffe auf Entwicklungen davor und danach auszuschließen. Prinzipiell unberücksichtigt bleibt die Entwicklung in der zur Kurpfalz gehörenden Oberpfalz. Nach Darstellung der Lage der vorreformatorischen Kirche in der Kurpfalz (II) werden die Akteure des Reformationsprozesses vorgestellt. Dabei sind Schwerpunkte die zwei großen Auseinandersetzungen in dem betrachteten Zeitraum, die Sickingenfehde und der Bauernkrieg, deren Verflechtung mit der reformatorischen Bewegung erörtert wird. Gefragt wird ferner danach, wie sich der Reformationsprozess in den Städten und in der Universität Heidelberg ausgewirkt hat (III). Daran schließt sich eine Untersuchung der Religionspolitik Ludwigs V. an (IV), bevor die Ergebnisse resümiert werden (V).

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Phänomene des Reformationsprozesses in der Regierungszeit Ludwigs V. sind in ihrem Zusammenhang von der historischen Forschung bisher nicht unter-

---

<sup>3</sup> Wahrnehmung der Aufgaben des Römischen Königs während eines Interregnums (*vacante imperio*) in den rheinischen und schwäbischen Landen sowie im Gebiet fränkischen Rechts im Namen und in Vertretung des künftigen Königs, siehe Lutz, Dietmar (Hg.): Die Goldene Bulle von 1356. Das vornehmste Verfassungsgesetz des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Lübeck 2006, Kap. V, 1.

<sup>4</sup> Ludwig setzte den Anspruch auf Führung der Reichsgeschäfte bei Abwesenheit des Königs (*absente rege*) nicht durch, nachdem der Wormser Reichstag 1521 das Reichsregiment eingerichtet und Pfalzgraf Friedrich als Stellvertreter des Statthalters Erzherzog Ferdinand eingesetzt hatte, s. Wolgast, Eike: Die reformatorische Bewegung in der Kurpfalz bis zum Regierungsantritt Ottheinrichs 1556, in: Wennemuth, Udo (Hg.): 450 Jahre Reformation in Baden und Kurpfalz, Stuttgart 2009, S. 25-44 (29 f.).

<sup>5</sup> Schaab, Meinrad: Geschichte der Kurpfalz, Bd. 2: Neuzeit, Stuttgart 1992, S. 14.

<sup>6</sup> Der Begriff dient hier als zusammenfassende Bezeichnung von *reformatorischer Bewegung*, die den Zeitraum von 1518 über das Wormser Edikt (1521) bis zum Bauernkrieg (1525) umfasst, und *Reformation* als in den 1530er Jahren einsetzender und Ende 1648 abgeschlossener Vorgang der Institutionalisierung der neuen Kirche.

sucht worden. Die Dissertation von Max Steinmetz<sup>7</sup> ist im Wesentlichen ereignis- und institutionengeschichtlich angelegt; sie umfasst überdies nur das erste Jahrzehnt der Regierung Ludwigs. Walter Müller<sup>8</sup> verharrt in der politikgeschichtlichen Darstellung des kurfürstlichen Handelns, geht dabei allerdings auf die Sickingenfehde und den Bauernkrieg ein. Das zweibändige Werk von Meinrad Schaab<sup>9</sup> ist eine wertvolle Grundlage für die vorliegende Arbeit, behandelt deren Thema aber eher als Detail der kurpfälzischen Gesamtgeschichte und nicht in seinen Wechselwirkungen. Eike Wolgast<sup>10</sup> betrachtet den Zusammenhang von Reformation und Politik bei Ludwig V., andere Akteure des Prozesses und übergreifende Einflussfaktoren sind nicht Gegenstand seiner Fragestellung.

Die Regierungszeit Kurfürst Ludwigs V. von 1518 bis 1525 ist nicht zuletzt deshalb von historischem Interesse, weil sie in einen Transformationsprozess fällt, der durch grundlegende soziale und institutionelle Veränderungen gekennzeichnet ist. Das Ansehen der Repräsentanten der alten Kirche römisch-katholischer Prägung hatte im Deutschen Reich einen religiösen und moralischen Tiefstand erreicht, der eine Reform geradezu herausforderte. Die Bauern waren durch übermäßige Abgabenbelastung in eine prekäre Existenz geraten. Der niedere Adel sah sich zunehmend der Konkurrenz der Stadtbürger sowie landesherrlicher Erdrückung ausgesetzt. Angeichts dessen gewann die von den Reformatoren, insbesondere von Luther verbreitete neue Lehre vor allem bei den Leidtragenden der Veränderungen mehr und mehr Attraktivität. Welchen Anteil sie an der Entwicklung in der Kurpfalz hatte, zu welchen Irrungen und Wirrungen sie führte, welche Rolle die geistlichen und weltlichen Stände spielten und wie Ludwig V. als Landesherr bei alledem agierte, ist Thema der folgenden Untersuchung.

## II. Die vorreformatorische Kirche

### 1. Weltliche Herrschaft, klerikaler Niedergang

Am Anfang des 16. Jahrhunderts bedeutete Religion im Deutschen Reich eine selbstverständliche Bindung an die römisch-katholische

<sup>7</sup> Steinmetz, Max: Die Politik der Kurpfalz unter Ludwig V. (1508-44). I. Teil: Die Grundlagen. Die Zeit vor der Reformation, Diss. 1942 (MS). Ein II. Teil ist nicht veröffentlicht.

<sup>8</sup> Müller, Walter: Die Stellung der Kurpfalz zur lutherischen Bewegung von 1517 bis 1525, Heidelberg 1937.

<sup>9</sup> Schaab, Meinrad: Geschichte der Kurpfalz, Bd. 1: Mittelalter, 2. Aufl., Stuttgart 1999; Bd. 2: Neuzeit, Stuttgart 1992.

<sup>10</sup> Wolgast, Eike: Reformierte Konfession und Politik im 15. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Kurpfalz im Reformationszeitalter, Heidelberg 1998; Ders.: Die reformatorische Bewegung (wie Anm. 4), S. 25-44.

Kirche und ihre Normen. Weltverständnis und Menschenbild der Zeitgenossen waren seit jeher religiös bestimmt, die Vermittlung der konkreten Inhalte und Regeln für das irdische Leben oblag dem Klerus als hierarchisch geordnetem geistlichem Stand. Eine Trennung von Kirche und Welt kannten die Menschen nicht. Schon seit dem späten Mittelalter bestand das Reich aus einem „Gefüge geistlicher und weltlicher feudaler Herrschaften“<sup>11</sup>. Kaiser, Könige, Fürsten und städtische Obrigkeit wirkten an der Leitung der Kirche mit. Kirchliche Mächte vom Papst über die Bischöfe bis zu den Kanonikern übten politische Herrschaft aus, verfügten über beträchtlichen Grundbesitz und erzielten aus Pfründen sowie bäuerlichen Pflichtabgaben reiche Erlöse. Kirchenfürsten waren zugleich Reichsfürsten. Die Besetzung hoher kirchlicher Ämter mit adligen Abkömmlingen bezweckte die Stärkung weltlicher Macht und die Versorgung von Verwandten. Kirchenpatronate weltlicher Herrscher dienten ihrem Seelenheil, ihrer *memoria* und ihrer ständischen Repräsentation. Der Patron war zur Stiftung der ökonomischen Grundlage des Pfarramts, zur Sicherung seiner Erträge und zum Kirchenunterhalt verpflichtet und hatte das Recht, dem Bischof einen Kandidaten für das Pfarramt vorzuschlagen. Söhne städtischer Bürger erhielten Pfarrstellen in Landgemeinden, vereinzelt konnten auch Bauernsöhne in die Klerikerlaufbahn aufsteigen und damit privilegierte Herren werden. Diese Verhältnisse wurden bis ins späte Mittelalter als Ausprägung überkommener Sozialvorstellungen und Ständeschemata<sup>12</sup> nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Mit der in der Forschung als Territorialisierung bezeichneten Herausbildung von Landesherrschaften<sup>13</sup> im Spätmittelalter, dem Übergang vom feudalen Personenverbandsstaat zum institutionellen Flächenstaat, wie es der Mediävist Theodor Mayer zugesetzt formuliert hat<sup>14</sup>, setzte bei den bischöflichen Territorialfürsten eine zunehmende Verschiebung ihrer geistlichen Pflichten zugunsten politischer Aufgaben und finanzieller Interessen ein. Die von ihren Untertanen eingeforderten Abgaben übertrafen oft diejenigen der weltlichen Grundherren. Kirchliche Leistungen wurden kommerzialisiert, die Heilserwartungen der Gläubigen durch ein ökonomisch einträgliches

<sup>11</sup> Angermeier, Heinz: Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984, hier zit. nach Borgolte, Michael: Die mittelalterliche Kirche, 2. Aufl., München 2004, S. 26.

<sup>12</sup> Zusammenfassend Oexle, Otto Gerhard: Art. Stand, Klasse, in: Brunner, Otto/Conze, Werner/ Koseleck, Reinhart (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 155-200 (191-193).

<sup>13</sup> Grundlegend Brunner, Otto: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, Wien 1939.

<sup>14</sup> Mayer, Theodor: Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 159 (1939), S. 457-489 (466 ff.).

Ablasswesen<sup>15</sup> instrumentalisiert. Pfarreien als Orte gemeinschaftlicher Religionsausübung und seelsorgerischer Betreuung wurden Bistümern, Klöstern oder Spitätern inkorporiert, die in die Rechte und Pflichten des Patrons eintraten und damit zwar die stattlichen Pfründen übernahmen, die Gemeindepfarrer aber schlechter besoldeten<sup>16</sup>. Die Vermengung weltlicher und geistlicher Aufgaben kirchlicher Repräsentanten, die Spannungen zwischen Bischofsamt und Herrschaftsgewalt sowie die Vernachlässigung der spirituellen Pflichten wurden für die Zeitgenossen gegen Ende des 15. Jahrhunderts zum Stein des Anstoßes, als im Verein mit dem Heiligen- und Reliquienkult eine neue Volksfrömmigkeit<sup>17</sup> entstand, die den Gegensatz zwischen dem Anspruch der römischen Kirche und dem Handeln ihrer Amtswalter deutlicher hervortreten ließ als zuvor. Der Reichtum geistlicher Pfründenbesitzer kontrastierte mit der wirtschaftlich prekären Situation der ihnen untergebenen „Leutpriester“, die für ihren Seelsorgedienst nur noch einen Bruchteil des kirchlichen Zehnten erhielten. In der auf dem Basler Konzil 1439 von einem unbekannten Autor geschriebenen, von 1476 bis 1522 in sieben Auflagen gedruckten „*Reformatio Sigismundi*“ wurden neben Überlegungen zur Kirchenreform und Säkularisation von Kirchengut vor allem Amtsverständnis, Geiz und Geldgier der Bischöfe zur Diskussion gestellt<sup>18</sup>:

„Die pischoff stiftten yetz krig und machen mißhellung und schetzen die kirchen und pristerschaft wider got und recht; sie füren weltlichen gewalt und wissen wol, das es wider got ist. ... Man sol wissen, das kein bischoff slösser haben soll; ein bischoff sol billich sytzen uff der heuptkyrchen yetlichs bystüms und sollen ein geystlichs leben furen, das alle geystlich an in zü sehen haben. ... Item ein bischoff soll sich gutlich betragen und sich nichts weltlichs annemen; er soll erberglich zü kore geen, allen den, dye in dem bysthümm sein, ein guten spiegel vortragenn, so ist sein straffung gerecht. ... Nu soll man alle pfarkyrchen verordnen, wan sye sein dye wirdigsten nach bischofflichenn statten. Des ersten soll mann bestellen, das alle pfarkyrchen zum mynstens zwen priester haben; wer sye aber an gulte zü klein, so soll man zwü zu einer machenn, wann alle priester sollen gleich pfrunde haben und gleich erbeyt mit singen und mit lesen thünn. Es ist unter der priesterschafft grosse missehellung dick und vil zwüschen den bischoffen und in, als ich euch sage. Dye byschoff von geitzigkeyt on alle notturfft wider recht schetzen sye dye priester und nemen in stewr ab wider alles recht und zwingen sye darzü mit processen ...“

Inhaltlich ganz ähnlich war die Kritik, die im Gefolge des Wiener Konkordats von 1448 und verstärkt seit Ende des 15. Jahrhunderts auf nationaler Ebene gegen Papst und Kurie mit der vordergründigen

<sup>15</sup> Bickel, Peter: Die Reformation im Reich, 3. Aufl., Stuttgart 2000, S. 44-46.

<sup>16</sup> Ebd., S. 35 f.; Cohn, Henry J.: Reformatorische Bewegung und Antiklerikalismus in Deutschland und England, in: Mommsen, Wolfgang J. (Hg.): Stadtbürgertum und Adel in der Reformation. Studien zur Sozialgeschichte der Reformation in England und Deutschland, Stuttgart 1979, S. 309-329 (315 f.).

<sup>17</sup> Bickel (wie Anm. 15), S. 23-34; Endres, Rudolf: Ursachen, in: Buszello, Horst/Bickel, Peter/ Endres, Rudolf (Hg.): Der deutsche Bauernkrieg, 3. Aufl., Paderborn 1995, S. 217-253 (250).

<sup>18</sup> Koller, Heinrich (Hg.): Reformation Kaiser Siegmunds, in: MGH, Staatsschriften des späteren Mittelalters, Bd. 6, Stuttgart 1964, S. 50-353 (127 f., 148).

Absicht vorgebracht wurde, sie in Rom zur Abhilfe zu präsentieren („*gravamina nationis germanicae*“). Im Zuge der damit ausgelösten Protestwelle brachten die Reichsstände 1521 beim Reichstag Beschwerden ein, die von diesem in einem eigens dafür eingesetzten Ausschuss behandelt und dem Kaiser zum Vortrag beim Papst empfohlen wurden<sup>19</sup>. Damit erhielt das Kirchenproblem eine Bedeutung auf der Ebene des Reichs. Die Gravamina richteten sich nicht nur gegen Rom, sondern besonders auch gegen die Missstände im deutschen Klerus. Die Gravamina gingen zwar ins Leere, weil sich der päpstliche Legat auf dem Nürnberger Reichstag 1524 weigerte, darüber zu verhandeln<sup>20</sup>. Sie trugen aber dazu bei, dass sich gegen Praxis und Organisation der Kirche im Reich auf verschiedenen Ebenen ein erhebliches Potential von Kritik, Protest und Forderungen nach Reform ansammelte.

## 2. Landesherrliches Kirchenregiment vor Ludwig V.

In der Kurpfalz hatten die Landesherren das Feld von Theologie und Kirche der 1386 von Kurfürst Ruprecht I. gegründeten Universität in Heidelberg überlassen, deren Professoren die scholastische Methode lehrten und aus kirchlichen Pfründen besoldet wurden. Politisch standen die Kurfürsten seit dem Abendländischen Schisma (1378-1417) meist auf der Seite des römischen Papstes, hielten allerdings am Konziliarismus fest, der die päpstliche Suprematie ablehnte. Erst Friedrich I. rückte 1462 aus Gründen politischer Opportunität vom konziliaren Gedanken ab. Kirchenpolitisch widmete sich Friedrich besonders der Klosterreform. Er förderte den Anschluss des Heidelberger Augustinerklosters<sup>21</sup> an die strengere sächsische Ordensprovinz und stiftete für die Dominikaner Klöster in Kreuznach sowie in Heidelberg, womit er an der Universität die Vertreter der alten Scholastik stärkte. Außerdem setzte er eine monastische Reform der pfälzischen Benediktinerklöster sowie, um den Preis eines Krieges und gegen den Willen des Kaisers, des Benediktinerklosters Weißenburg durch und erneuerte die Zisterzienserinnenklöster im Kraichgau sowie bei Heidelberg. Die Zisterzienserklöster in Maulbronn und Schönau, die der Schirmvogtei der Kurpfalz unterstanden<sup>22</sup>, hielt er in enger Zusammenarbeit mit dem Generalkapitel des Ordens auf Reformkurs. Erst unter seinem Nachfolger Kurfürst Philipp wurden

---

<sup>19</sup> Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. (im Folgenden: RTA), Bd. II, bearb. von Adolf Wrede, 2. Aufl., Göttingen 1962, Nr. 95, S. 666-670; Nr. 96, S. 670-704; Nr. 69, S. 514-517 (517 Z. 12-17).

<sup>20</sup> RTA (wie Anm. 19), Bd. IV, bearb. von Adolf Wrede, 2. Aufl., Göttingen 1963, Nr. 25, S. 161-166 (165): protokollarische Aufzeichnungen des Wormser Dompropstes Simon Ribisen über die Vorgänge und Beratungen auf dem Reichstag vom 6. April.

<sup>21</sup> Seinerzeit noch Augustinereremiten-Kloster.

<sup>22</sup> Wolgast (wie Anm. 4), S. 26.

das Benediktinerkloster Weißenburg und das Reichskloster Klingenmünster in weltliche Chorherrenstifte umgewandelt.

### 3. Kirchenpolitik Ludwigs V.

Kurfürst Ludwig V. ersuchte 1510 Papst Julius II., das Kloster der Prämonstratenser in Kaiserslautern in ein weltliches Chorherrenstift umzuwandeln. Mit der Umwandlung, die der Papst genehmigte, entgingen die Mönche der Einführung einer strengeren Klosterregel, nachdem in dem Kloster „großer Leichtsinn und sträfliche Zuchtlosigkeit eingerissen“ waren<sup>23</sup>. Wichtiger für die Hauspolitik Ludwigs war, dass er die Bischofsstühle von Speyer, Worms und Regensburg im Wege geistlicher Sekundogeniturpolitik mit seinen Brüdern Georg, Heinrich und Johann besetzte. In dem vom Ritteradel beherrschten Hochstift Speyer, das wie das Bistum Worms aufgrund von Schutz- und Schirmverträgen seit langem kurpfälzischem Einfluss unterlag, gelang ihm dies 1513 erst nach persönlichem Eingreifen Kaiser Maximilians I.<sup>24</sup> Ludwigs ältester Bruder Philipp war bereits seit 1499 Bischof von Freising und seit 1514 auch von Naumburg, sein jüngster Bruder Wolfgang bis zu seinem Amtsverzicht 1524 Domherr in Würzburg, Augsburg und Speyer; Heinrich wurde noch Propst von Ellwangen und Bischof von Utrecht. Die vorreformatorische Kirchenpolitik Ludwigs erweiterte seinen politischen Einfluss aufgrund der eigenen fürstlichen Herrschaft und dynastischen Verbindung seiner Söhne. Sie trug ihm später den Tadel des Flugschriftenautors und Ulmer reformatorischen Predigers Heinrich von Kettenbach als ein prinzipienloser Pragmatiker ein<sup>25</sup>:

„Der pfaltzgraft hyncktt zu bayden seytten, er hat vil brüder, seind auch bischoffe, er will nit geren wider sy thon.“

## III. Akteure des Reformationsprozesses

### 1. Luther

Im Rahmen des Generalkapitels der Augustiner in Heidelberg 1518 stellte Luther als Vikar des Ordensdistrikts Thüringen bei einer Disputation in der Universität seine theologischen Thesen vor. Unter den Zuhörern waren viele angehende Theologen, u.a. der

<sup>23</sup> Lehmann, Johann Georg: Urkundliche Geschichte der Bezirks-Hauptstadt Kaiserslautern und des ehemaligen Reichslandes, Kaiserslautern 1853, S. 101.

<sup>24</sup> Fouquet, Gerhard: Kaiser, Kurpfalz, Stift. Die Speyerer Bischofswahl von 1513 und die Affäre Ziegler, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 83 (1985), S. 193-271.

<sup>25</sup> Laube, Adolf (Hg.): Flugschriften der frühen Reformationsbewegung (1518-1524), Bd. 1, Berlin 1983, S. 207.

Dominikaner Martin Butzer (ab 1521 Hofkaplan bei Pfalzgraf Friedrich), Hartmann Hartmanni (später Rechtsprofessor in Heidelberg und Hofrat bei Pfalzgraf Friedrich), Wenzel Strauß (ab 1520 Prediger an der Heidelberger Heiliggeistkirche), Martin Frecht (ab 1529 Theologieprofessor in Heidelberg), Theobald Billican und Johannes Brenz (beide bis 1522 Prediger an der Heiliggeistkirche)<sup>26</sup>. Sie verbreiteten bald darauf den evangelischen Glauben in Heidelberg<sup>27</sup>. Ein volkstümlicher Anknüpfungspunkt ihrer Predigten war Luthers Flugschrift von 1518 „Ein Sermon von Ablass und Gnade“<sup>28</sup>, in der die lateinisch verfassten 95 Wittenberger Thesen in zwanzig Thesen auf Deutsch zusammengefasst sind.

Nach seinem Verhör durch den römischen Kardinal Cajetan im Augsburger Stadtpalais der Fugger anlässlich des Reichstags von 1518, das Luthers Landesherr Kurfürst Friedrich von Sachsen durchgesetzt hatte, drohte der Papst im Sommer 1520 mit seiner Bulle „Exsurge Domine“ Luther den Kirchenbann an für den Fall, dass er nicht über vierzig seiner Thesen widerrufe. Da Luther den Widerruf verweigerte, wurden seine Schriften verboten und auf Betreiben des päpstlichen Legaten verbrannt. Im Gegenzug verbrannte Luther die Bannandrohungsbulle in Wittenberg. Das wird in der Flugschrift „Das deutsche Requiem der verbrannten Bullen und päpstlichen Rechte“<sup>29</sup> ironisierend wiedergegeben.

Politische Bedeutung und weitere Publizität gewann Luthers Lehre auf dem Reichstag in Worms 1521. Sein von den Ständen geforderter Auftritt auf dem Reichstag, der mit der bisherigen rechtsrechtlichen Praxis unvereinbar war, macht deutlich, dass seine Lehre bereits breite Volksschichten innerlich bewegte<sup>30</sup>. Wie tief die reformatorischen Wurzeln reichten, lässt die Flugschrift „Der zehnte Bundesgenosse“<sup>31</sup> des Ulmer Predigers Johann Eberlin von 1521 erkennen, die viele schon in der *Reformatio Sigismundi* beanstandete Missstände aufgreift. Nachdem Luther auch von Kaiser Karl V. erfolglos zum Widerruf aufgefordert und mit Edikt vom 8. Mai 1521 unter

<sup>26</sup> Scheible, Heinz: Die Universität Heidelberg und Luthers Disputation, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 131 (1983), S. 309-329.

<sup>27</sup> Bossert, Gustav: Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 56 (1902), S. 37-89 (41).

<sup>28</sup> Laube (wie Anm. 25), S. 51-54.

<sup>29</sup> Ebd., S. 58-60.

<sup>30</sup> Wie groß die Erschütterung der Macht und Autorität der Kirche war, zeigt der Synodalbescheid des Bischofs Georg von Speyer vom 2. April 1521. Darin kritisierte er die Vernachlässigung pastoraler Pflichten: Der Klerus sei „perversorum calumniosis machinationibus“ ausgesetzt, das Lasterleben der Geistlichkeit errege unter dem Volk „tumultus“, das Commendenunwesen führe zum Verwaisen der Gemeinden, die fremden, in der Diözese nicht belehnten und anerkannten Mietlingen überlassen würden, während Frühmesser und Kaplane den Pfarrern die Beihilfe in Gottesdienst und Seelsorge versagten. – Zit. nach Bossert (wie Anm. 27), S. 43 f.

<sup>31</sup> Laube (wie Anm. 25), S. 75-84.

Reichsacht gestellt worden war, brachte ihn Kurfürst Friedrich in Schutzhaft auf die Wartburg. Damit war sein persönliches Wirken durch Wort und Schrift für fast ein Jahr ausgeschlossen.

## 2. Niederer Adel

Allerdings hatten Luthers Auftritte und Schriften schon Wirkung gezeigt. Namentlich die Ritterschaft als die rangmäßig unterste Gruppe des Adelsstands schloss sich zu großen Teilen frühzeitig der reformatorischen Bewegung an und machte sich deren Kirchenkritik zu Eigen. Sie war durch strukturelle Veränderungen im 15. Jahrhundert in eine Identitätskrise<sup>32</sup> geraten. Luthers Lehre, die in seiner – allerdings primär an die Fürsten gerichteten – Flugschrift von 1520 „An den Christlichen Adel deutscher Nation von des Christlichen standes besserung“<sup>33</sup> komprimiert und allgemein verständlich dargestellt wurde, hatte bei der Ritterschaft rasch Erwartungen auf eine für sie günstige Wendung der politischen und kirchlichen Verhältnisse geweckt.

In der Kurpfalz wurde der Reformationsprozess zu einem guten Teil vom niederen Adel, namentlich von den Kraichgauer Rittern, getragen<sup>34</sup>. Gründe und Grenzen der Rezeption der reformatorischen Bewegung bei der Ritterschaft insgesamt waren regional unterschiedlich und in der Sache durchaus vielfältig. Von manchen Rittern wurde der Reformationsgedanke zur Legitimierung eigennütziger Ziele missbraucht.

### a) Adelskrise

Bedroht sah sich die Ritterschaft im Wesentlichen durch drei parallel verlaufende Entwicklungen. Erstens wurden im entstehenden Territorialstaat der Frühen Neuzeit Kompetenzen wie das Münzregal und das Zollregal vom Reich in die Territorien verlagert, die landesherrliche Verwaltung ausgebaut und ein einheitlich geltendes Gerichtswesen eingeführt. Die Herrschaftsbefugnis des landsässigen Adels, für den eigenen Bezirk Gebote und Verbote zu erlassen, wurde durch Landes- und Polizeiordnungen beschränkt, seine bislang autonome Gerichtsbarkeit in landesherrliche Rechtszüge eingegliedert.

<sup>32</sup> Endres, Rudolf: Adel in der Frühen Neuzeit, München 1993, S. 9 f.; a. A. Schubert, Ernst: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, Darmstadt 1992, S. 211, der eine Adelskrise negiert.

<sup>33</sup> Laube (wie Anm. 25), Bd. 2, Berlin 1983, S. 631-684.

<sup>34</sup> Baar-Cantoni, Regina: Religionspolitik Friedrichs II. von der Pfalz im Spannungsfeld von Reichs- und Landespolitik, Stuttgart 2011, S. 137 f.; Schindling, Anton/ Ziegler, Walter: Kurpfalz, Rheinische Pfalz und Oberpfalz, in: Dies. (Hg.): Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650, Bd. 5: Der Südwesten, Münster 1993, S. 9-49 (21); Lossen, Richard: Die Glaubensspaltung in Kurpfalz, Heidelberg 1930, S. 9.

Das als oberste Instanz 1495 geschaffene Reichskammergericht wurde von den Rittern zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten gemieden, weil sie dort nicht vertreten waren. Die Fehde, bislang ein Instrument adliger Selbstjustiz und zuweilen auch Vorwand für räuberische Übergriffe, wurde durch den Allgemeinen Landfrieden von 1495 verboten, allerdings noch einige Jahrzehnte immer wieder ausgeübt. Mit dem rechtlichen und politischen Machtzuwachs der Landesherren ging ein entsprechender Einflussverlust des niederen Adels einher. Zweitens waren die Ritter in wirtschaftlicher Hinsicht seit dem 14. Jahrhundert unter den Druck starker städtischer Konkurrenz geraten. Der durch Pestepidemien und Hygienemängel bewirkte Bevölkerungsrückgang in den Städten führte zum Verfall der Nachfrage nach Agrarprodukten und damit zu Einkommensverlusten bei den abgabenberechtigten Grundherren. In der Folgezeit steigende Erträge der Landwirtschaft wirkten sich bei ihnen nur bedingt aus, sofern die Abgaben der Bauern in Geld geleistet wurden und damit an Wert verloren. Infolge des Mangels an Arbeitskräften stiegen in den Städten die Löhne, was die Landflucht der Bauern förderte und die Vermögenslage der Ritter vollends verschlechterte. Der in einigen Reichsstädten wie Nürnberg oder Augsburg entstehende Frühkapitalismus und der Fernhandel führten zu Reichtum in den Städten und deren Ausgriff aufs Land. Das Ergebnis war zunehmende Missgunst zwischen Adel und aufsteigendem Bürgertum<sup>35</sup>. Drittens war dem Ritterstand seine traditionelle Funktion als Krieger (*bellatores*) im Spätmittelalter weitgehend abhandengekommen, weil die Fürsten stärker auf beweglichere Söldnertruppen setzten, die Technik der Kriegsführung überkommene Ritterheere vielfach entbehrlich machte und die Ritterburgen selbst zum Zielobjekt der Geschütze und Kanonen wurden. An die Stelle des lehnsrechtlichen Treueverhältnisses trat die Söldnerschaft als Ausdruck der entstehenden Geldwirtschaft im militärischen Bereich<sup>36</sup>. Der politische, wirtschaftliche und soziale Abstieg der Ritter einerseits sowie reformatorische Kompensationsverheißen wie Säkularisierung geistlicher Güter und Verringerung ständischer Rangunterschiede andererseits erklären die Faszination des niederen Adels vom Reformationsprozess, die durch die individuelle Bibelauslegung befördert wurde.

#### b) Landschad von Steinach

---

<sup>35</sup> Das belegen gegenseitige Beschwerden der Ritterschaft vom 25. November 1522 und der städtischen Kaufleute von Anfang April 1521 an den Reichstag, siehe Köpf, Ulrich (Hg.): Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Bd. 3: Reformationszeit 1495-1555, Stuttgart 2001, Nr. 11.2 und 11.3, S. 62-66.

<sup>36</sup> Wohlfeil, Rainer: Adel und neues Heerwesen, in: Rößler, Hellmuth (Hg.): Deutscher Adel 1430-1455. Büdinger Vorträge 1963, Darmstadt 1965, S. 203-233.

Ein hochgestellter Repräsentant der Ritterschaft, der schon früh als Anhänger der reformatorischen Bewegung hervorgetreten ist, war Hans III. Landschad von Steinach. Er gehörte allerdings nicht zu den Rittern, die sich in Erwartung besserer wirtschaftlicher Verhältnisse auf die Seite Luthers stellten. Er hatte sich im Landshuter Erbfolgekrieg große Verdienste erworben, war Burggraf von Alzey, wurde 1500 Hofrat Kurfürst Ludwigs V. und amtierte noch 1522 bis 1524 als Beisitzer beim Heidelberger Hofgericht<sup>37</sup>. Landschad war ein Überzeugungstäter. Auf die zur Ausführung des reichsregimentlichen Religionsmandats vom 20. Januar 1522<sup>38</sup> ergangene Anordnung Ludwigs vom 27. März 1522 an seinen Kanzler,

die „Leuterischen und ander neu ufgestanden meinungen und disputacion, so sie gegeneinander, auch umb der bilder in den kirchen und anderer onnotturftigen dings willen uben (das in die schul gehörig), zu verminden und mussig sten, bis zu eim consilio kombt, wird dem und anderm wol ein usschlag; sie sollen dem Volke allein die Evangelien und was zum Seelenheil not und gut ist, predigen, wie die alten Konstitutionen beschlossen haben und es bisher erfunden worden ist. Insbesondere soll man auf die Studenten und andere Personen acht geben, ob sich jemand in mutwilliger Neuerung gegen die Sakramente und in Worten und Werken gegen die christliche Ordnung vergehe; wer sich dessen schuldig macht, soll bis auf weiteren Bescheid gefangen gesetzt werden. Ein Prediger, der dagegen verfehlt, soll seinem Bischof oder Obern zu gebührender Strafe gefangen zugeschickt werden, damit der Kurfürst und seine Unterthanen weiterer Last an Seele und Leib entladen werden. Amtleute und Schultheiße sollen demgemäß Anweisung erhalten“<sup>39</sup>,

übte er in einer Flugschrift zwar höflich formulierte, in der Sache aber heftige Kritik an der Religionspolitik seines Landesherrn. Auf dem Wormser Reichstag sei der Eindruck entstanden,

dass Ludwig (Euer Fürstlich Gnaden) „ain Handhaber, Liebhaber und Fürderer sei des hailigen Evangeliums nach des Luthers Lehre, aber den wollt ich gern heren, der ohn allen Zweifel E. F. G. mit großer Unwahrheit davon bracht hat, dieweil ich her, dass E. F. G. jetz böß evangelisch sein sollt, als ich doch nit main. E. F. G. Kanzler und Hofmaister Ludwigs seind auch lang Zeit gut gewest und auch umbgefallen“. (...) Er ermahnte Ludwig, „den christlichen Glauben und die göttlich Gerechtigkeit zu Trost und Hail allen Christglaubigen zu handhaben und zu schützen, zu schirmen und alle Menschen zu fodern zu dem Lob Gottes und des christlichen Glaubens“<sup>40</sup>.

Landschad war, wiewohl aus anderen Motiven als die Mehrheit der Ritterschaft, auf seine Weise ständisch eigensinnig, indem er sich in der Konfessionsfrage als Hofrat öffentlich gegen seinen Landesherrn stellte. Er sah sich durch Luthers Lehre von der *sola scriptura* zur

<sup>37</sup> Steinmetz (wie Anm. 7), S. 73 f.

<sup>38</sup> Gess, Felician (Hg.): Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. 1: 1517-1524, Leipzig 1905, Nr. 288.

<sup>39</sup> RTA (wie Anm. 19), Bd. III, bearb. von Adolf Wrede, 2. Aufl., Göttingen 1963, Nr. 127, S. 781 f.

<sup>40</sup> Benrath, Gustav Adolf: Zwei Flugschriften des Reichsritters Hans Landschad von Steinach von 1522 und 1524, in: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 40 (1973), S. 257-287 (268, 264).

individuellen Auslegung der Schrift aufgerufen und kam zu der Erkenntnis, dass nicht nur der Kaiser und die Fürsten, sondern auch die Ritterschaft für die von Gott gewollte Ordnung verantwortlich seien. Seiner Stellung am Hof des Kurfürsten schadete er damit nicht. Erst 1526 verlangte Ludwig von ihm die Entlassung seines evangelischen Predigers Jakob Otter. Ludwig machte Landschad klar, er wolle niemanden vom Wort Gottes oder vom Evangelium abbringen, „ja selbs, ob Got wol, biß in tod daran hangen“; Landschad habe aber gegen den Kaiser und die christliche Ordnung gehandelt sowie gegen das Wormser Edikt verstößen<sup>41</sup>.

### c) Ulrich von Hutten

Der aus einem unterfränkischen Rittergeschlecht stammende Hutten wurde in der Klosterschule Fulda ausgebildet, verließ sie 1505 mit 17 Jahren und verzichtete damit auf eine kirchliche Karriere in der fürstlichen Abtei. Er besuchte verschiedene Universitäten, zog aber die Vorträge der neuen humanistischen Lehrer außerhalb des Fakultätsbetriebs dem scholastischen Unterricht vor. Nach Studien in Wien entwickelte sich in Italien seine Kritik an der Papstkirche, nach seiner Rückkehr ins Reich 1514 agitierte er publizistisch gegen Scholastiker, kirchliche Missstände und das weltlichen Territorialfürsten dienstbar gemachte römische Recht. Als humanistisch geprägter Ritter kämpfte er mit literarischen Mitteln gegen den aufkommenden Frühkapitalismus und die Rationalisierung der modernen Staatspraxis.

Nach erneuten Studien in Italien in den Dienst am Hof des Mainzer Kurfürsten und Erzbischofs Albrecht eingetreten, wurde er 1520 wegen seiner antipäpstlichen Schriften gebannt. Unter dem Schutz des Kraichgauer Ritters Franz von Sickingen verfasste er auf der Ebernburg weitere Schriften gegen die römische Kirche und äußerte sich in einem Gedicht an die Leser seines „Gesprächsbüchleins“ zustimmend zur Adelsschrift Luthers<sup>42</sup>. Hutten sah sich dabei in Übereinstimmung mit Luther, wiewohl seine Kritik an Papst und Klerus eher eine moralische als eine theologische war und die ständische Grundlage der mittelalterlichen Lebensordnung, die Trennung von Priester- und Laienstand, nicht zu überwinden vermochte. Auf der anderen Seite waren seine humanistischen Ideen und Bestrebungen unvereinbar mit der theologischen Gedankenwelt Luthers<sup>43</sup>. Der Kampf Luthers galt der „Freiheit des Christenmenschen“, Hutten blieb seiner ständischen Vorstellungswelt verhaftet. Als Ritter verfiel er, nachdem sich seine Pläne zu einer Reichsreform mit deutschem Kaiser und ohne Papst auf dem Wormser

<sup>41</sup> Wolgast (wie Anm. 4), S. 34 m.w.N.

<sup>42</sup> Köpf (wie Anm. 36), Nr. 24.1, S. 148 f.

<sup>43</sup> Holborn, Hajo: Ulrich von Hutten, Leipzig 1929, S. 109 f., 115 ff.

Reichstag zerschlagen hatten, in spätmittelalterliche Zügellosigkeit. In seinem „Pfaffenkrieg“<sup>44</sup> versuchte er, durch Fehden gegen Priester und Mönche eigenmächtig die Welt zu reformieren. Als letzten Akt entsandte er 1522 einen Reitknecht in die Pfalz, der in seinem Auftrag zwei Äbte ausplünderte. Dabei wurde der Knecht auf Befehl Kurfürst Ludwigs V. ergriffen und wegen Straßenraubs hingerichtet<sup>45</sup>.

d) Franz von Sickingen

Der Umtriebigste und zugleich Schillerndste unter den Rittern, die die Zeichen der neuen Zeit erkannt hatten und im Wandel der Standesverhältnisse für sich eine neue Rolle fanden, war Franz von Sickingen.

aa) Der Militär-Unternehmer

Sickingen entstammte einem pfälzischen Adelsgeschlecht, das durch Heiraten, Erbschaften, Fehden und Dienst im Lehnsvhältnis zu den Pfalzgrafen reich geworden war. Seine Heirat Hedwigs von Flersheim, die mit dem Kurfürsten und Erzbischof von Trier Richard von Greiffenklau zu Vollrads verschwägert war, brachte die Burg Landstuhl als deren Mitgift ein. Sein Vater hatte bereits die elsässische Hohenburg durch Heirat erlangt, hinzu kam die Ebernburg bei Kreuznach als kurpfälzischer Lehnsbesitz. Sickingen war Hofrat bei Kurfürst Ludwig V. und pfalzgräflicher Vogt von Kreuznach, außerdem stand er bis 1514 im Dienst des Mainzer Kurfürsten und Erzbischofs Uriel von Gemmingen. Schon Ludwig und Uriel diente er mit der Verpflichtung, jährlich eine Anzahl Reiter und Landsknechte zu stellen, als militärischer Unternehmer in einer Funktion, die an die Stelle der früheren ritterlichen Heerführer getreten war.

Weder durch seine Amtspflichten noch durch bestehendes Reichsrecht ließ Sickingen sich daran hindern, im Gewand eines Sachwalters von Standesinteressen seinen eigenen Zielen Geltung durch Fehden zu verschaffen. Im Streit der Stadt Worms mit ihrem Bischof gab ihm der zu Unrecht in Acht verwiesene bischöfliche Notar Balthasar Schlör den Anlass, im stillschweigenden Einverständnis mit Kurfürst Ludwig der Stadt 1514 die Fehde zu erklären, ein Wormser Kaufmannsschiff zu überfallen und die Stadt zu belagern. Bedeutsam an diesem Vorgang war nicht, dass ihn nunmehr selbst die Acht traf, sondern deren Nichtvollzug, das Ausbleiben reichsstädtischer Hilfe und die Grundlegung des Einflusses Sickingens auf seine Standesgenossen. Seine neu gewonnene Macht spielte er mit Rückendeckung

---

<sup>44</sup> Kalkoff, Paul: Ulrich von Hutten und die Reformation. Eine kritische Geschichte seiner wichtigsten Lebenszeit und der Entscheidungsjahre der Reformation (1517-1523), Leipzig 1920, S. 234-286.

<sup>45</sup> Holborn (wie Anm. 44), S. 142.

des Kaisers zwei Jahre später durch einen Angriff auf den Reichsfürsten Herzog Anton II. von Lothringen, gegen den Kaiser durch Dienstverträge mit König Franz I. von Frankreich und Herzog Ulrich von Württemberg sowie zum Nachteil seines Dienstherrn Ludwig durch einen Überfall auf ein unter pfälzischem Geleit stehendes Kaufmannsschiff süddeutscher Städte aus. Daneben setzte Sickingen seine Söldnertruppe dazu ein, nach Art eines Inkassounternehmens gerichtlich bestätigte Forderungen einzutreiben und damit seine finanziellen Ressourcen zu stärken, mit denen er Fürsten in Geldnot von sich abhängig machen konnte. Schließlich trat er 1518 in die Dienste des Kaisers, der ihn aus der Acht entlassen hatte, um sich seiner militärischen Fähigkeiten gegen Herzog Ulrich zu versichern. Sickingen ließ aus diesem Anlass eine Münze prägen, die auf der Rückseite den vor dem Kaiser knienden Ritter mit der Umschrift darstellt:

„Armis Mercurium si non proponis, maxime Caesar,  
Semper eris vitor faustaque regna tenens.“

Dies ist „das politische Bekenntnis des Ritterstands. Die Ritter fühlen sich immer noch als die Stützen des Staates, für sie gibt es nur eine Autorität: die der militärischen Überlegenheit!“<sup>46</sup> Sickingen hat mit der Münzumschrift sein Standesbewusstsein zum Ausdruck gebracht, seinen dahinter verborgenen Eigensinn verschwiegen. Seine Macht übte er nicht wie früher der ständisch eingebundene Ritter zum Wohl des Lehnsherrn aus. Er achtete stets darauf, dass seine eigenen Interessen am Erwerb von Macht und Geld keinen Schaden litten. Diese vertrat er, wenn es ihm nützlich erschien, im Konfliktfall auch gegen seine Standesgenossen.

#### bb) Sickingen und die reformatorische Bewegung

Am Feldzug der Anhänger des Kaisers gegen Herzog Ulrich von Württemberg, der wenige Tage nach Maximilians Tod Anfang 1519 die Reichsstadt Reutlingen erobert hatte, war auch Franz von Sickingen beteiligt. Im Krieg, zum ersten Mal auf der Seite des Rechts, lernte er Ulrich von Hutten kennen. Für diesen war er der Held, mit dessen Hilfe sich die humanistischen Ideen verwirklichen zu lassen schienen. Auf Zureden Huttens setzte sich Sickingen für Johannes Reuchlin ein, dem wegen Ablehnung eines vom Kölner Dominikanerorden geforderten Verbots jüdischer Schriften ein Häresieprozess gemacht worden war, dessen Kosten er trotz Freispruchs in erster Instanz durch den vom Papst zum Richter bestimmten Speyerer Bischof Georg zu tragen hatte. Wiewohl das Urteil angefochten war,

<sup>46</sup> Rendenbach, Karl Hans: Die Fehde Franz von Sickingens gegen Trier, Berlin 1933, S. 42.

genügte ein Fehdebrief Sickingens, um die Erstattung der Prozesskosten Reuchlins durch die Dominikaner zu erreichen.

Hutten machte Sickingen auch mit der reformatorischen Bewegung bekannt, namentlich mit den von ihm gesetzten Akzenten, den Einfluss des Papstes und der römischen Kurie im Reich zu beseitigen, die Kirchengüter zu säkularisieren sowie die wirtschaftliche und geistige Macht der Kleriker, die „Pfaffenerrschaft“, auszuschalten. Huttens nationaler Stoßrichtung der Papstkritik stand Sickingen eher fern. Er bedachte die politische Wirkung der Sache Luthers und trat deshalb Huttens actionistischem Eifer gegen Kurie und Papst entgegen. Demgegenüber fanden Huttens ständisch-ritterschaftliche Reformideen bei Sickingen ein offenes Ohr<sup>47</sup>.

Verfehlt wäre allerdings die Annahme, Sickingen habe sich angesichts seiner Resistenz gegen das Fehdeverbot und anderes weltliches Recht ausschließlich aus politischen Gründen für eine Änderung der kirchlichen Verhältnisse eingesetzt. Er mag zwar wie Hutten an theologischen Grundvorstellungen Luthers nicht interessiert gewesen sein, teilte aber dessen kirchliche Reformanliegen in weitem Umfang. In einem Sendbrief<sup>48</sup> an den Schwiegervater seines Sohnes, Diether von Handschuhsheim, warb Sickingen 1522 für die neue Lehre, forderte ihn auf, sich ihr anzuschließen, und rechtfertigte das Abendmahl in beiderlei Gestalt, die Feier des Gottesdienstes in deutscher Sprache, die Eheschließung von Ordensleuten, die Ablehnung der Heiligenverehrung und das Verbot von Bildern in der Kirche. Selbst wenn diese Schrift nicht ohne Mitwirkung der Theologen verfasst worden sein dürfte, die er auf der Ebernburg und der Burg Landstuhl um sich versammelt hatte, wird sie nicht gegen seine Überzeugung verbreitet worden sein. Auch im Umgang mit den reformierten Predigern zeigt sich seine Offenheit für die neue Lehre. Er bestellte den inzwischen verheirateten Martin Butzer zum Hauskaplan, gewann den humanistischen Schweizer Theologen Ökolampad als Burgkaplan auf der Ebernburg und betraute den reformierten Wittenberger Feldprediger Caspar Aquila mit der Erziehung seiner Kinder. Er ließ den Gottesdienst sonntags in reformierter Form und deutscher Sprache feiern sowie bei den gemeinsamen Mahlzeiten Bibeltexte vorlesen und auslegen. Unter Huttens Einfluss war die Ebernburg eine „Herberge der Gerechtigkeit“<sup>49</sup> geworden. Sickingen hatte sie denen geöffnet, die sich Luthers Lehre angeschlossen hatten.

---

<sup>47</sup> Holborn (wie Anm. 44), S. 126.

<sup>48</sup> Kück, Eduard: Schriftstellernde Adlige der Reformationszeit, Bd. I: Sickingen und Landschad, Rostock 1899, S. 13-19, 21 Nr. II 1.

<sup>49</sup> Die Bezeichnung geht auf Ulrich von Hutten zurück, siehe Kalkoff (wie Anm. 45), S. 273.

### cc) Die Trierer Fehde

Sickingens Ansehen bei den Rittern war gesunken, nachdem er 1521 für einen Feldzug gegen Frankreich im Auftrag des Kaisers zur Unterstützung des Grafen Heinrich von Nassau ein Heer von rund 15.000 Mann aufgestellt hatte, die nach einer erfolglosen Belagerung der Stadt Mézières in den Ardennen den Rückzug antreten und, weil der Kaiser die Auslösung verweigerte, von Sickingen schlecht bezahlt entlassen werden mussten. Deshalb setzte er sich wieder verstärkt für die Interessen seiner Standesgenossen ein und ließ sich 1522 auf dem Landauer Rittertag zum Hauptmann der elsässischen und rheinischen Ritter wählen. Mit dieser Machtbasis sah er sich zum Angriff gegen den Kurfürsten und Erzbischof von Trier gerüstet. Anlass für seine Fehde war ein relativ geringfügiger Vorgang. Sickingen hatte durch Vorauszahlung eines Lösegelds für zwei reiche Trierer Bürger, die von dem Ritter Gerhard Borner von Wiltz als Vergeltung für einen missglückten Anschlag des kurtrierischen Amtmanns von Pfalzel auf der Burg Thann im Wasgau gefangen gehalten wurden, deren Freilassung erreicht. Der Erzbischof untersagte den beiden Trierern die Rückzahlung des Lösegelds und wandte sich an das Reichsregiment, das Sickingen eine Vorladung schickte. Dieser bestritt die Zuständigkeit des Reichsregiments für Privatsachen und forderte den Erzbischof auf, seine Untertanen anzuhalten, ihre gegenüber Sickingen eingegangene Rückzahlungsverpflichtung zu erfüllen. Der Erzbischof berief sich auf die Anhängigkeit der Sache beim Reichsregiment und trat Sickingens Aufforderung entgegen.

Darauf erklärte Sickingen am 27. August 1522 dem Erzbischof von Trier die Fehde und warf ihm Majestätsbeleidigung vor<sup>50</sup>. Damit erweckte er den Anschein, als handele er gegen den Erzbischof, einen fanatischen Parteigänger des französischen Königs, in kaiserlichem Auftrag. Indem er ein Handeln des Erzbischofs gegen Gott geltend machte, spielte er die Sache Luthers aus, um den Erzbischof vor seinen Trierer Untertanen als falschgläubig bloßzustellen. Das von Sickingens Anhängern verbreitete Programm der Fehde, dem „Evangelium eine Öffnung“<sup>51</sup> zu machen, instrumentalisierte die evangelische Lehre für die Anwendung politisch begründeter Gewalt. Sickingen selbst hielt sich in diesem Punkt zurück. Sein Ziel war es, durch den Angriff auf Erzbischof Richard von Greiffenklau, der aus dem Ritterstand zum Fürsten gewählt worden war und deshalb als Standesabtrünniger galt, und durch die nach dem Sieg gegen das

---

<sup>50</sup> Köpf (wie Anm. 36), Nr. 11.1, S. 61 f.

<sup>51</sup> Müller (wie Anm. 8), S. 51.

Erzstift zu erwartende Säkularisation weiterer geistlicher Güter<sup>52</sup> die Ritter auf seine Seite zu bringen.

Sickingens Rechnung ging nicht auf. Die Eroberung Triers scheiterte 1523 an einer strategisch vorbereiteten Verteidigung der Stadt unter der Leitung des Erzbischofs, der zu diesem Zweck auch die vor den Stadttoren gelegene Benediktinerabtei St. Maximin und andere Gebäude in Brand setzen ließ. In dem Angriff auf ein Fürstentum erkannten die Nachbarn, Kurfürst Ludwig V. und Landgraf Philipp von Hessen, eine Bedrohung ihrer eigenen Macht. Dieser politische Grund war maßgebend dafür, dass Sickingen und seine Mitstreiter von den Fürsten mitsamt dem sonst eher zurückhaltenden Ludwig unnachsichtig verfolgt wurden. Sickingen wurde bei der Beschießung seiner Burg Landstuhl getötet. Darauf unternahm der Schwäbische Bund unter Georg Truchsess von Waldburg einen Straffeldzug gegen die schwäbischen und fränkischen Ritter, bei dem über dreißig Burgen niedergebrannt wurden.

#### e) Bedeutung der Niederlage der Ritter

Mit der Niederlage Sickingens war nicht nur der Versuch gescheitert, die Reformation gewaltsam durchzusetzen. Gescheitert war auch die Bemühung der Ritterschaft um Gleichberechtigung, Aufstieg und Territorialgewalt. Die Beschränkung ritterschaftlicher Macht war ein entscheidender Schritt zur endgültigen Sicherung des Fürstentums. Dem entspricht, dass die Fürsten auf dem Nürnberger Reichstag Ende 1522 die Beschwerden der Ritterschaft gegen die Verhinderung von Ritterbündnissen, das Verbot ritterschaftlicher Gegenwehr, die fürstliche Gerichtsbarkeit, die Einschränkung der ritterlichen Erbrechte im Lehnswesen, die Einziehung von Lehen zum fürstlichen Kammergut, die Bevormundung der Ritterschaft in Münz- und Zollgesetzen und die Praktiken fürstlicher Hauptleute gegen den Niederadel allesamt abgewiesen haben<sup>53</sup>. Die Antwort der fürstlichen Räte auf die Beschwerden war schlicht und deutlich:

„Wil sich der gemein adel mit obrigkeit der fursten vergleichen, das je unbillig; dann man weiß, was furstlichem stand und was gemeinem adel gepurt. Das aber ine die fursten vor iren rethen gerecht werden, geschieht dem adel zu gut; sunst weiß man wol, wie die fursten sollen gerechtfertigt werden. Und haben die von adel ine, den fursten, kain gesetz zu machen.“<sup>54</sup>

---

<sup>52</sup> Fuchs, Walther Peter: Das Zeitalter der Reformation, in: Grundmann, Herbert (Hg.): Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 2, 9. Aufl., Stuttgart 1970, S. 1-117 (63); Schulze, Winfried: Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert. 1500-1618, Frankfurt am Main 1987, S. 114.

<sup>53</sup> Angermeier (wie Anm. 11), S. 250.

<sup>54</sup> RTA (wie Anm. 40), Nr. 113, S. 695-726 (700 Anm. 1).

Die Fürsten hatten den niederen Adel zwar nicht ihrer Landeshoheit unterwerfen können. Eine gestaltende politische Rolle konnten die Ritter aber nicht mehr übernehmen. Die Option eines Bündnisses mit den Bauern kam für sie aus Standesinteressen nicht in Betracht. Die Funktion der reformatorischen Bewegung als Katalysator ständischen Eigensinns hatte sich beim niederen Adel erschöpft.

### 3. Bauern

Zwei Jahre nach der Trierer Sickingenfehde kam es, räumlich und zeitlich gestaffelt, in fast allen Gebieten des Reichs 1524/25 zu Aufständen der Bauern, die aus einer Vielzahl von Einzelaktionen bestanden und trotz Fehlens eines kontinuierlichen Geschehenszusammenhangs im allgemeinen als Bauernkrieg bezeichnet werden. Für Leopold von Ranke<sup>55</sup> war er das „größte Naturereignis des deutschen Staates“, für Friedrich Engels<sup>56</sup> der „großartigste Revolutionsversuch des deutschen Volks“, die neuere Forschung definiert ihn als „Revolution des gemeinen Mannes“<sup>57</sup>. Im Folgenden wird zunächst der Verlauf des Bauernkriegs in der Kurpfalz skizziert (a), bevor seine Verbindung zur reformatorischen Bewegung erörtert (b) sowie Ursachen, Ziele und Folgen der Aufstände untersucht werden (c). Abschließend wird gefragt, ob der Bauernkrieg als fröhburgerliche Revolution oder als Revolution des „gemeinen Mannes“ zu deuten ist (d), und der Stellenwert der militärischen Niederschlagung gewürdigt (e).

#### a) Der Bauernkrieg in der Kurpfalz

Schon vor 1525 hatte es, vor allem in Süddeutschland, immer wieder Unruhen und Aufstände der Bauern gegeben. In der Nachbarschaft der Kurpfalz wurde Mitte des 15. Jahrhunderts der mit langen Riemen gebundene Schuh des Bauern zum Symbol der vorrevolutionären Bundschuhbewegung. 1502 und 1509 kam es im Hochstift Speyer, 1517 im Unterelsass zu Bundschuhauftänden unter der Führung des Bruchsaler Bauern Joß Fritz, eines Leibeigenen des Speyerer Bischofs. Das Neue am Bauernkrieg war ein 1525 wohl von dem Memminger Kürschnergesellen Sebastian Lotzer und dem Hilfsprediger Christoph Schappeler<sup>58</sup> niedergeschriebener Katalog lokaler

<sup>55</sup> Ranke, Leopold von: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. 2, in: Joachimsen, Paul (Hg.): Leopold von Ranks Werke. Gesamt-Ausgabe der Deutschen Akademie, Erste Reihe, Siebentes Werk, München 1925, S. 165.

<sup>56</sup> Engels, Friedrich: Der deutsche Bauernkrieg, in: Marx, Karl/ Engels, Friedrich: Werke, Bd. 7, Berlin 1960, S. 327-413 (409).

<sup>57</sup> Bläckle, Peter: Die Revolution von 1525, 4. Aufl., München 2004, S. 289-297.

<sup>58</sup> In der Forschung besteht ein Dissens darüber, ob die Flugschrift auf die genannten Verfasser zurückzuführen – so Franz, Günther: Der deutsche Bauernkrieg, 10. Aufl., Darmstadt 1975, S. 121-123 – oder aus regional verschiedenen Quellen zusammen-

Beschwerden, der unter der Losung „Die Zwölf Artikel“ in Augsburg gedruckt wurde und sich mit Variationen flächendeckend in Süd- und Mitteldeutschland verbreitete. Die Zwölf Artikel konzentrierten die bäuerlichen Klagen zu einem prägnanten, leicht verständlichen und mit den Worten des Evangeliums gerechtfertigten Programm, das bibeltreue Aufständische massenhaft in seinen Bann zog.

Im Bistum Speyer ging das Signal zum Aufstand am 20. April 1525 von rund fünfzig Speyerer Bauern aus, die sich im Bruhrain bei Bruchsal sammelten und die Einwohner im Umland aufriefen, „ihnen gewaffnet zuzuziehen, um das Evangelium, die Göttliche Gerechtigkeit und die Zwölf Artikel retten zu helfen“<sup>59</sup>. In Bruchsal traten zwei Bürger an die Spitze des Haufens<sup>60</sup>, der die Stadt besetzte und die Residenz des Speyerer Bischofs Georg in Udenheim bedrohte. Georg nahm auf Anraten seines Bruders Kurfürst Ludwig V. Verhandlungen mit den Bauern auf, nachdem sie die Klöster Frauenalb und Herrenalb geplündert hatten. Die Bauern erklärten, den Bischof als ihren Herrn anzuerkennen, aber dem Domkapitel und der Geistlichkeit „weder Zehnt, Zins, Wucher oder Gütlen“<sup>61</sup> geben zu wollen. Am 5. Mai schloss Georg im Beisein von Vertretern des Speyerer Domkapitels und der Stadt Speyer in Udenheim mit den Aufständischen einen Vertrag, dem zufolge Domkapitel und Geistlichkeit entmachtet, ihre Güter inventarisiert und die Abgaben bis zur Reformation des geistlichen Standes ausgesetzt werden sollten<sup>62</sup>.

Die Bauern beriefen sich auf das Programm der Zwölf Artikel, Eingang in den Vertrag fand allerdings nur ein Teil des ersten Artikels über die Lauterkeit der Predigt. Einige der Bauern hatten zuvor an eine Säkularisierung des Stifts gedacht:

Der Bischof „soll ein herr in den pawren sein und ein weyb nemen. (...) Wie unser gnädiger herr von Speier nit weltlich will werden und kinder machen, so wollen die

gesetzt ist – so Blickle (wie Anm. 58), S. 308-310. Die Literatur folgt in diesem Punkt überwiegend Günther Franz.

<sup>59</sup> Hierzu und zum Folgenden s. Franz (wie Anm. 59), S. 222 f.

<sup>60</sup> Der Begriff hatte seinerzeit eine militärische Bedeutung und bezeichnete eine Einheit von Landsknechten, zuweilen die militärische Aufstellung der Bauern vor der Schlacht, oft einfach eine Gruppe aufständischer Dorfbewohner. Im Zuge der Zunahme der Revolte an Stärke und Ausmaß nannte man ein Kollektiv von Bauern, das in einer Gruppe verbunden war, einen „Haufen“. Teilgruppen eines größeren Verbandes wurden ebenfalls „Haufen“ genannt. Siehe Sabean, David Warren: Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs. Eine Studie der sozialen Verhältnisse im südlichen Oberschwaben in den Jahren vor 1525, Stuttgart 1972, S. 8 f.

<sup>61</sup> Abgabe, insbesondere für Getreide und Wein, siehe Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 45, photomech. Nachdr., Graz 1962, Sp. 357 „Treid-Gulden“; Zahlung oder Abgabe, siehe Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Nachdr. München 1984, Bd. 9, Sp. 1076 „Gütte“.

<sup>62</sup> Mone, Franz Joseph (Hg.): Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. 2, Karlsruhe 1854, Nr. 30, S. 27 f.

pawrn in dem Prwrein [Bruhrain], nach seinen todt an die Pfaltz fallen, und den zw aim heren haben“<sup>63</sup>.

Doch erkannten sie den Speyerer Bischof als ihren Herrn an. Durch den Udenheimer Vertrag war die Bedrohung der Stadt Speyer abgewendet worden. Die Angehörigen des Klerus wurden Bürger der Reichsstadt<sup>64</sup>. Der Bruhrainer Haufe löste sich am 8. Mai auf.

Einen Tag zuvor hatte sich unter dem ehemaligen Pfarrer Anton Eisenhut ein neuer Haufe im Kraichgau gebildet mit dem Ziel, auf der Rückkehr von der Frankfurter Messe dorthin geflüchtete Kaufleute auszulöndern. Eisenhut ging es nicht wie dem Bruhrainer Haufen nur um die Beseitigung der geistlichen Herrschaft, er wollte auch weltlichen Herren keine Abgaben leisten, die Klöster säkularisieren und ein Bauernregiment anstelle der Regierung des Kurfürsten einrichten. Damit stand Eisenhut allerdings allein, sein Haufe löste sich auf, nachdem der Kurfürst in einem Vertrag auf „etliche unbillige Artikel“ (sie sind im Einzelnen nicht genannt)<sup>65</sup> verzichtet hatte.

Auf die linksrheinische Pfalz hatten die Aufstände vom Elsass aus übergegriffen. In Nußdorf bei Landau fand sich ein nach dem Klosterhof Geilweiler genannter Haufe zusammen, der die Klöster Klingenmünster und Mechtersheim, die Johanniterkomturei Heimbach und einige Schlösser plünderte und dann die pfälzische Residenz Neustadt ohne Gegenwehr einnahm<sup>66</sup>. Nachdem sich ein Haufe aus Leininger Bauern und Pfeddersheimer Bürgern mit ihm vereint hatte und rund 8.000 Mann bei Wachenheim versammelt waren, verhandelte Kurfürst Ludwig am 10. Mai in dem zum Hochstift Speyer gehörenden Dorf Forst mit den Hauptleuten und versprach ihnen, zur Entscheidung über ihre Beschwerden zum 8. Juni einen Landtag einzuberufen, wenn die Haufen sich auflösten und Neustadt sowie die Schlösser räumten<sup>67</sup>. Mit einem Mahl der Hauptleute an der kurfürstlichen Tafel wurden die Verhandlungen abgeschlossen. Wieder in Heidelberg, bestellte Ludwig bei Philipp Melanchthon und Johannes Brenz theologische Gutachten über die Zwölf Artikel. Beide verurteilten den Aufruhr als unchristlich, nach dem Evangelium hätten die Christen Unrecht zu leiden, nicht aber sich ihm zu

<sup>63</sup> Adam, A.: Zwei Briefe über den Bauernaufstand im Bistum Speyer 1525, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 45 (1891), S. 699 f.

<sup>64</sup> Alter, Willi: Von der Konradinischen Rachtung bis zum letzten Reichstag in Speyer (1420/22 bis 1570), in: Eger, Wolfgang (Bearb.): Geschichte der Stadt Speyer, Bd. I, 2. Aufl., Stuttgart 1983, S. 369-570 (488-492).

<sup>65</sup> Franz (wie Anm. 59), S. 224.

<sup>66</sup> Harer, Peter: Eigentliche Warhaftige beschreibung deß Bawrenkriegs. Wie derselbe vor hundert Jahren, nemlich im Jahr 1525, fast an allen enden Teutsches Landes angangen und wider gedempfet worden, Frankfurt 1625, S. 44-47.

<sup>67</sup> Ebd., S. 50 f.

widersetzen. Melanchthon ermahnte den Kurfürsten allerdings zu Milde gegenüber den Bauern<sup>68</sup>:

„So nu Got Sig geben hat, und der mörderische Hauf, der hat nicht wollen Friden haben, nach Gottes Ordnung gestrafft ist, sollen die Fursten furter Maß halden, das den Unschuldigen nichts Unbillichs widderfar, auch Gnad erzeigen den armen Leuten, der etlich aus Forcht, etlich aus Torheit gesundigt haben. Es ist aber schwer, wans wol geht, Maß zu halten. Doch sollen die Herrn, als die vernunftigen, das Beste an ihnen lassen stehen.“

Ludwig ging, nachdem der Schwäbische Bund über die württemberger und Herzog Anton von Lothringen über die elsässischen Aufständischen gesiegt hatten, Ende Mai zum Angriff über. Zusammen mit dem Erzbischof von Trier unterwarf er den Bruhrain und besetzte Bruchsal; fünf Anführer des Aufstands sowie die von Georg Truchsess von Waldburg aus dem Kraichgau überstellten Anton Eisenhut und drei weitere Gefangene wurden auf dem Schlossplatz enthauptet. Im Verein mit Waldburgs Heer des Schwäbischen Bunds sowie mit den geflüchteten Bischöfen von Speyer und Würzburg und dem Deutschmeister von Schloss Horneck im Gefolge warfen Ludwig und der Erzbischof von Trier die Aufstände in Franken nieder und nahmen die Stadt Würzburg und den Bischofssitz Marienburg ein; fünf Rädelshörer und 89 Bauern wurden geköpft, 140 Aufständische, unter ihnen der Bildschnitzer Tilman Riemenschneider, wurden gefangen genommen und misshandelt<sup>69</sup>. Zurück am Rhein, warf das pfälzisch-trierische Heer die Pfälzer Bauern, die sich erneut erhoben hatten, am 23./24. Juni bei Pfeddersheim endgültig nieder. Als sich einige Bauern ihrer Gefangennahme durch Flucht zu entziehen suchten, griffen pfälzische Reiter die Wehrlosen an, nach dem Bericht von Peter Harer<sup>70</sup> wurden dabei 800 Bauern erstochen. Darauf zog Ludwig nach Weißenburg, das er der Unterstützung Aufständischer beschuldigte und nach viertätigem Beschuss einnahm; in Wahrheit ging es ihm um eine Verstärkung seiner Macht über die elsässische Reichsstadt.

Kurfürst Ludwig hatte mit seinem Vorgehen gegen die Bauernaufstände lang gezögert. Einmal entschlossen, den Aufruhr zu ersticken, war er gegen seine Feinde unerbittlich. Er schonte nur die eigenen Leute, wie im Speyerer Bistum wurden auch in der Pfalz nur so viele Kontributionen erhoben, wie die Bauern aufbringen konnten.

---

<sup>68</sup> Franz, Günther (Hg.): Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, Darmstadt 1963, Nr. 44, S. 179-188 (188).

<sup>69</sup> Wagner, Ulrich: Ludwig V. von der Pfalz im Bauernkrieg 1525. Aspekte und Quellen, in: Heidelberg. Jahrbuch zur Geschichte der Stadt 17 (2013), Heidelberg 2012, S. 25-59 (32-36).

<sup>70</sup> Harer (wie Anm. 67), S. 117.

Nach rigorosen Strafaktionen sollten wieder normale Verhältnisse einkehren<sup>71</sup>.

### b) Einflüsse der reformatorischen Bewegung

Für den kurfürstlichen Sekretär Peter Harer waren die aufständischen Bauern in der Kurpfalz

„gänzlich verblendet gewesen“ und begingen „onchristliche, unerbarliche, freventliche, muthwillige, Eidprüchige Thaten“<sup>72</sup>.

Der Bericht, den Harer unter Verwertung pfälzischer Kanzleiaukten und als Teilnehmer an der Niederwerfung des Baueraufstands durch Ludwig V. verfasste, ist angesichts Harers Funktion am kurfürstlichen Hof und der Widmung der ins Lateineinische übersetzten Schrift an Erzherzog Ferdinand sowie den Mainzer Kurfürst und Erzbischof Albrecht in seiner Würdigung sicher nicht ganz unvoreingenommen. Wiewohl die Verhältnisse in den Regionen der Aufständischen durchaus unterschiedlich und die Verfasser der Zwölf Artikel eher von Zwingli beeinflusst waren, der im Gegensatz zu Luther den pfälzischen Bauern kaum bekannt gewesen sein dürfte, spielten die reformatorischen Ideen für eine neue Ordnung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch beim Bauernkrieg in der Kurpfalz keineswegs eine Nebenrolle. Das geht aus der Berufung der Bauern auf das Programm der Zwölf Artikel hervor, die sich dank neuer Drucktechnik binnen Kürze von Süddeutschland aus im ganzen Reich verbreitet hatten, und wird dadurch bestätigt, dass in den vom Speyerer Bischof mit den Aufständischen geschlossenen Vertrag das im Ersten Artikel genannte Recht auf Lauterkeit der Predigt ausdrücklich aufgenommen wurden. Damit standen die Pfälzer Bauern erkennbar auf der Seite der Reformatoren.

Die Forderungen nach ehrlicher Predigt des Evangeliums und einer Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde richteten sich unmittelbar gegen Erscheinungsformen des Niedergangs der alten Kirche im Reich, deren Kleriker für die Bauern unverständliche Botschaften verkündeten, die existenziellen Nöte der Gläubigen ausblendeten und von ihren Pfründen profitierten, ohne sich um die gemeindliche Seelsorge zu kümmern. In diese Richtung gehen beispielsweise die Beschwerden der Bürger und Bauern von Gastein, die es für erforderlich hielten,

„das wir mit gebürlichen gotzförchtigen Pfarrherrn und Seelsorgern, die das göttlich Wort on aller Menschen Forcht und Troung [Drohung] in Mas, wie obstett, predigen

---

<sup>71</sup> Schaab (wie Anm. 5), S. 19.

<sup>72</sup> Harer (wie Anm. 67), „Vorrede deß Geschichtschreibers“ (a. E., vor S. 1).

und wissen, wellen auch ernstlich, wo wir dermassen ainen Pfarrer oder Seelsorger under uns erwellen oder fürnemen, das uns der von khainer weder geistlicher oder weltlicher Obrrigkeit on grosse merkhliche oder redlich Ursach entsetzt, sonder von erst genugesam erfarn werde, wie sich derselb Pfarrherr gebürlich wol oder ubel gehalten habe”<sup>73</sup>.

Es wäre allerdings zu kurz gegriffen, wollte man hieraus schließen, dass die bäuerlichen Forderungen zur freien Pfarrerwahl sich darauf beschränkten, nur berechtigten Klagen gegen einseitige Änderungen traditioneller Regelungen abzuhelfen, und nicht auf eine grundlegende Veränderung der politischen Ordnung gerichtet waren<sup>74</sup>. Das folgt aus dem weiteren Inhalt des Ersten Artikels,

„das wir allain durch den waren glauben zu got kommen kind en, und allain durch seyn barmhertzigkait salig müssen werden.“ ... Der Weg zum wahren Glauben setzt dessen Verkündigung voraus, „dann uns den waren glauben stetz verkündigen, geyt uns ain ursach got umm sein gnad zu bitten. ... Dann wann seyn genad in unß nit ein gepyldet wirdt, so bleyben wir stetz fleysch unn blut, das dann nichts nutz ist. ... Darumb ist uns ain sollicher vorgeer unn Pfarrer von notten unn in diser gestalt in d’geschrifft gegrindt.“<sup>75</sup>

Die im Ersten Artikel geforderte Bestellung eines Pfarrers und dessen Ablösung bei Versagen als Prediger wird hiernach auf die Bibel und damit auf „Göttliches Recht“ gegründet. Das Göttliche Recht ist auch in anderen Artikeln die Autorität, die von den Bauern in Anspruch genommen wird. So verstößt der nach dem Vieh bemessene Kleine Zehnt gegen das Göttliche Recht, weil

„Got der herr [...] dz vich frey dem menschen beschaffen [hat], das wir für ain unzymlichnn zehat [Zehnt] schetzen, den die menschen erdicht haben, Darumb wollen wir jn nit weytter geben“<sup>76</sup>.

Die gleichsam naturrechtliche Bezugnahme auf das Göttliche Recht setzte dieses als gegenüber dem überkommenen „Alten Recht“ neue normative Grundlage. Gegenstand der Beschwerden war nicht mehr nur die Rückkehr zur richtigen Anwendung des Alten Rechts, das die Kirche missachtet sowie Grund- und Landesherren zum Nachteil der Bauern verändert hatten. Legitimation der bäuerlichen Forderungen war allein das aus dem Evangelium abgeleitete Göttliche Recht. Es „steht als Chiffre für die buchstäbliche Anwendung der Heiligen Schrift nicht nur auf die Lehre der Kirche, sondern auf alles irdische

<sup>73</sup> Franz (wie Anm. 69), Nr. 93, S. 290-295 (291).

<sup>74</sup> So aber Brecht, Martin: Der theologische Hintergrund der Zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben von 1525. Christoph Schappelers und Sebastian Lotzers Beitrag zum Bauernkrieg, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 85 (1974), Heft 2, S. 30-64 (47).

<sup>75</sup> Zit. nach Bickle (wie Anm. 58), S. 321-327 (322).

<sup>76</sup> Ebd., S. 323.

Leben schlechthin“<sup>77</sup>. Damit wollten die Bauern nicht nur eine alte Rechtspraxis durch eine neue ersetzen. Im Kern ging es ihnen darum, das gesellschaftliche Leben den Vorschriften des Evangeliums anzupassen. Der Gedanke, dass das Evangelium die alltägliche Lebenspraxis normieren sollte, war das eigentlich Revolutionäre an den Vorstellungen der Aufständischen. Er legitimierte ihr gegen Altes Recht verstößendes Handeln ebenso wie ihre Forderungen nach einer neuen Ordnung der gesellschaftlichen Grundlagen. Das Evangelium wurde zur Ideologie, in der ständische Denken keinen Platz hatte. Als „Überbau“ des Aufstands hatte es für die Praxis der pfälzischen Bauern zwar eine geringere Bedeutung als in anderen Regionen des Reichs. Anders ist nicht zu erklären, dass sie mit dem Speyerer Bischof Georg über die Zwölf Artikel verhandelten und sich von Kurfürst Ludwig durch das Versprechen der Einberufung eines Landtags<sup>78</sup> sowie ein gemeinsames Mahl mit ihrem Landesherrn abspeisen ließen. Doch sahen sie sich mit allen Aufständischen in das Programm der Zwölf Artikel und die daraus abgeleiteten Folgen grundsätzlich eingebunden.

Für die aufständischen Bauern wären die Argumentation und die Legitimierung ihres Handelns in Kategorien des Evangeliums ohne die reformatorische Bewegung nicht möglich gewesen. Die Reformatoren förderten durch das Schriftprinzip (*sola scriptura*) das Selbstbewusstsein des Einzelnen, der sich das Evangelium durch individuelle Auslegung aneignen durfte. Die Kritik an der klerikalen Praxis der alten Kirche schärfe den Blick auch für weltliche Missstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich. Die Prediger und Prädikanten sowie zahllose Flugschriften verbreiteten auch auf dem Land das Evangelium und das Göttliche Recht, das sich die Aufständischen anschließend für ihre Ziele zu Eigen machten.

Luther selbst war allerdings einer der schärfsten Kritiker dieser Entwicklung. Er lehnte die Berufung der Bauern auf das Evangelium für ihren Kampf gegen die Obrigkeit und das Alte Recht strikt ab. In seiner Schrift „Ermanunge zum fride auff die zwelfff artikel der Bawrschafft ynn Schwaben“ begnügte er sich im April 1525 noch mit einem gleichermaßen an Fürsten und Bauern gerichteten Aufruf zur Mäßigung und Verhandlungsbereitschaft<sup>79</sup>. Radikaler verurteilte er die aufständischen Bauern, als er einen Monat später die Erfolglosig-

<sup>77</sup> Goertz, Hans-Jürgen: Aufstand gegen den Priester. Antiklerikalismus und reformatorische Bewegungen, in: Bläckle, Peter (Hg.): Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag am 23. Mai 1982, Stuttgart 1982, S. 182-209 (194).

<sup>78</sup> Kurfürst Ludwig hat sein Versprechen später nicht eingelöst. Vielmehr beriet er auf dem Heidelberger Rittertag Ende September 1525 mit der Ritterschaft, wie Bauernunruhen künftig vorzubeugen sei, siehe Müller (wie Anm. 8), S. 109.

<sup>79</sup> Köpf (wie Anm. 36), Nr. 45.1, S. 261 f.

keit seiner Bemühungen um Frieden und Verständigung wahr- genommen hatte<sup>80</sup>. Für ihn war die kämpferische Berufung der Bauern auf das Evangelium für weltliche Ziele der untaugliche Versuch,

„Christliche freyhey gantz fleyschlich [zu] machen“<sup>81</sup>.

Geht man davon aus, dass allein Luthers Reformation legitim sei, müsste man reformatorische Einflüsse auf den Bauernkrieg von 1525 verneinen. Die Bauern hätten die Reformation missverstanden oder das Evangelium vorgeschrützt, um allein ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu verbessern. „Sobald man aber Zwingli und die oberdeutschen ‚christlichen Humanisten‘ als eigenständige Reformatoren würdigt – und daran kann wohl kein Zweifel sein –, dann muss auch die Revolution von 1525 als eine Entfaltung der Reformation verstanden werden.“<sup>82</sup> Auf der anderen Seite steht außer Frage, dass die religiös-kirchliche Erneuerung nicht die Ursache der Bauern- aufstände und der Bauernkrieg nicht nur eine Fußnote der reformatorischen Bewegung war. „Der Bauernkrieg hängt mit der Reformation zusammen, bildet im ‚Wildwuchs der Reformation‘ aber so etwas wie eine eigene revolutionäre Bewegung“<sup>83</sup>.

### c) Ursachen, Ziele und Folgen des Bauernkriegs

#### aa) Ursachen

Schließt man aus den beobachteten Phänomenen auf eine allgemeinere Erkenntnis, so erscheinen die Ursachen des Bauernkriegs als in den Zwölf Artikeln der oberschwäbischen Bauern grundlegend zusammengefasst. Abgesehen vom Artikel über freie Pfarrerwahl und bibeltreue Predigt, der sich gegen die Vernachlässigung der Seelsorge richtete und die Berufung auf das Göttliche Recht legitimierte, sowie vom Zehntartikel, der die Umwidmung des Großen Zehnt und die Abschaffung des Kleinen Zehnt verlangte, beruhten die bäuerlichen Beschwerden im Kern auf sozioökonomischen Entwicklungen, die mit der Agrarverfassung kollidierten, deren Krise im Spätmittelalter eingesetzt und zu Beginn der Frühen Neuzeit ihren Höhepunkt erreicht hatte<sup>84</sup>. Die Agrarverfassung war gekennzeichnet durch ein Gefüge von Berechtigungen der Grund-, Leib- und Gerichtsherren einerseits und der dorfgenossenschaftlichen Rechte andererseits. Die

---

<sup>80</sup> Ebd., Nr. 45.2, S. 267 f.

<sup>81</sup> Luther, Martin: Ermanunge zum fride auff die zwelff artikel der Bawrschafft ynn Schwaben, in: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Bd. 18, Weimar 1908, S. 279-334 (326) – zur Leibeigenschaft.

<sup>82</sup> Bückle (wie Anm. 58), S. 244.

<sup>83</sup> Goertz (wie Anm. 78), S. 200.

<sup>84</sup> Zum Folgenden s. Bückle (wie Anm. 58), S. 24-89.

Forderungen nach Herabsetzung der Abgaben und Dienste zielten auf die Grundherrschaft. Die Forderungen nach Abschaffung der Leibeigenschaft sowie der aus ihr abgeleiteten Dienste und Ansprüche richteten sich gegen die aus der Auflösung der mittelalterlichen Villikationsverfassung hervorgegangene Leibherrschaft. Die Forderungen nach Rückkehr zur überkommenen Rechtsordnung und Gerichtsbarkeit betrafen die Gerichtsherrschaft. Nachdem die Herren das Prinzip der konsentierten Fortschreibung des Hofrechts<sup>85</sup> außer Kraft gesetzt hatten, war die Grundlage des Berechtigungsgefüges für die Untertanen fragwürdig geworden. Die weite Verbreitung der Baueraufstände erklärt sich auch daraus, dass die feudale Herrschaftsordnung im agrarischen Bereich überregional erhalten geblieben war. Dem steht nicht entgegen, dass die Beschwerden der Bauern regional verschieden akzentuiert und durch zusätzliche Forderungen ergänzt waren. Die Gründe für solche Differenzierungen liegen in regional unterschiedlichen Herrschaftsstrukturen, während die Agrarstruktur überregional im Wesentlichen homogen war.

Die grundherrlichen Abgaben bestanden aus jährlich fälligen Gütten, die meist in Naturalien wie Getreide oder Wein, Gänse oder Hühner zu leisten waren. Die Festlegung der Gütten für Getreide und Wein benachteiligte die Bauern bei Missernten größeren Ausmaßes, die um 1500 am Oberrhein besonders zahlreich waren<sup>86</sup>. Naturalabgaben waren für die Bauern ungünstig, weil die Lebensmittelpreise wieder stiegen. Die Einführung des Kleinen Zehnt zusätzlich zum Großen Zehnt erstreckte die Abgaben auf Gartengewächse und Kleinvieh, die für die Selbstversorgung der dörflichen Unterschicht lebensnotwendig waren. Die Leibeigenschaft war in der Kurpfalz spätestens seit der Frühen Neuzeit wirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung, ihr Schwerpunkt lag auf dem herrschaftlichen Vorteil, der mit der Einschränkung der Freizügigkeit verbunden war<sup>87</sup>. Die Aufgaben der Friedenswahrung und Rechtssicherung verlagerten sich im 15. Jahrhundert von der Dorfgemeinde auf die Herrschaftsebene, um den Zugriff auf Forst und Allmende durchzusetzen; das hatte eine Einschränkung der gemeindlichen Selbstverwaltung, stärkere Kontrolle und neue Straf- und Bußregelungen zur Folge, die überdies oft willkürlich im Interesse der jeweiligen Herrschaft ausgelegt wurden.

---

<sup>85</sup> Brunner (wie Anm. 13), S. 346 f.

<sup>86</sup> Buszello, Horst: „Wohlfeile“ und „Teuerung“ am Oberrhein. 1340-1525 im Spiegel zeitgenössischer erzählender Quellen, in: Bickle (wie Anm. 78), S. 18-42.

<sup>87</sup> Andermann, Kurt: Leibeigenschaft im pfälzischen Oberrheingebiet während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 17 (1990), S. 281-303 (297-299).

Die Belastungen der Bauern durch die herrschaftlichen Rechte<sup>88</sup> verschärften sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts durch eine erhebliche Zunahme der Bevölkerung<sup>89</sup>, durch erbrechtsbedingte Hofteilungen sowie vor allem durch die neu aufgekommenen Steuern im Territorialstaat. Zuzug ebenso wie Realteilung führten zur Zunahme der klein- und unterbäuerlichen Schicht. Neben die Landessteuern zum Ausbau der landesherrlichen Verwaltung traten Konsumsteuern, in den Hochstiften Weihsteuern aus Anlass einer bischöflichen Inthronisation sowie Reissteuern, die für die Finanzierung der Türkenkriege und andere militärische Zwecke erhoben wurden<sup>90</sup>. In der Kurpfalz kamen die Steuern für den Schwäbischen Bund hinzu. Erschwerend wirkte sich dort ferner aus, dass es unter Kurfürst Ludwig V. keine Landstände gab, die bei der Entscheidung über die Steuerbewilligung mäßigend hätten wirken können<sup>91</sup>.

#### bb) Ziele

Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, die Verstärkung des herrschaftlichen Drucks und die Überzeugungskraft der Anwendung des Göttlichen Rechts auch auf die weltlichen Verhältnisse als die wesentlichen Ursachen des Bauernkriegs spiegelten sich in den Zielen der Aufstandsbewegung, die in den Zwölf Artikeln programmatisch niedergelegt waren. Pfarrer sollten durch die Gemeinde gewählt und abgewählt werden sowie das Evangelium „lauter und klar“ predigen. Der Große Zehnt sollte zur Versorgung des Pfarrers, für die Armenfürsorge und notfalls als Kriegsbeitrag verwendet, der Kleine Zehnt, der sich im Evangelium nicht nachweisen ließ, abgeschafft werden. Die Leibeigenschaft war aufzuheben. Dem „armen Mann“ sollte das freie Recht zum Jagen und Fischen gewährt werden. Die Dienste (Fronen) sollten nicht über das mit den Herren vereinbarte Maß hinaus erhöht werden. Die Höhe der Gültten sollte durch unabhängige Schätzer festgelegt werden. Strafen sollten nicht nach Willkür des Richters, sondern nach „alter geschriebener Strafe“ verhängt werden. Wiesen und Äcker, die der Gemeinde gehörten (Allmende) und widerrechtlich von Dritten in Anspruch genommen wurden, sollten der Gemeinde zurückgegeben werden. Der Todfall, den der Leibherr vom Nachlass eines Verstorbenen einbehielt (das beste Stück Vieh und das Bestgewand), war abzuschaffen. Falls einer der Zwölf Artikel dem Evangelium widerspräche, sollte er wegfallen; sofern neue

<sup>88</sup> Die Entwicklung der wirtschaftlichen Belastungen in den Jahren vor dem Bauernkrieg ist primär für den Ravensburger Raum von Sabean (wie Anm. 61) mustergültig ermittelt und analysiert worden; zu Abgaben, Bevölkerungszunahme sowie Preisen, Zinsen und Löhnen ebd., S. 19-99.

<sup>89</sup> Abel, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg und Berlin 1978, S. 104 f.

<sup>90</sup> Bückle (wie Anm. 58), S. 126-128.

<sup>91</sup> Wolgast (wie Anm. 4), S. 26.

rechtmäßige Beschwerden vorgebracht würden, sollten sie durch die Zwölf Artikel nicht ausgeschlossen sein. In einigen Regionen entwickelten die Aufständischen weitergehende Vorstellungen wie die Beseitigung des Klerus als herrschenden Standes, die Auflösung von Stiften und Klöstern sowie die Abschaffung der Privilegien des Adels und die Zerstörung seiner Schlösser:

„Es sollen auch schedliche Schloß, Wasserheuser und Bevestigung, daraus gemainem Mann bisher hohe, merkliche Beschwerung zugestanden sein, eingeprochen oder ausgeprant werden, doch was darinnen von faren der Hab ist, soll inen, sover sie Bruder sein wollen und wider gemaine Versamblung nit getan haben, widerfarn, und was fur Geschutz in söllichen Heusern vorhanden, soll gemainer Versamblung zugestellt werden. Es sollen auch all die Gaistlich und Weltlich, Edeln und Unedeln hinfuro sich des gemainen Burger- und Baurnrechten halten und nit mer sein, dann was ain ander gemainer Mann tun soll. Item die Edelleut sollen alle geflöhete Guter der Gaistlichen oder anderer, sonderlich der vom Adel, die wider den Haufen getan hetten, der Versamblung zustellen bei Verlierung jedes Leibs und Guts.“<sup>92</sup>

Aus dieser und ähnlichen Quellen könnten für andere Regionen Schlüsse auf eine stärkere politische Prägung der Aufstandsbewegung gezogen werden. Für die Kurpfalz ist keine Quelle ersichtlich, die eine solche Folgerung rechtfertigen würde<sup>93</sup>. Das dürfte damit zusammenhängen, dass es dort an charismatischen Rädelnsführern fehlte, wie dies Michael Gaismair für Tirol, Balthasar Hubmaier für den Oberrhein oder Thomas Müntzer für Thüringen waren. In dem von der Kurpfalz kontrollierten Bistum Speyer gab es, wie erwähnt, nur die Anregung, das Hochstift zu säkularisieren und den Bischof heiraten zu lassen, sowie die zusätzliche Forderung nach einer Beschränkung der Rechte des Domkapitels, die auch durchgesetzt werden konnte. Die Ziele der Aufständischen in der Kurpfalz beschränkten sich auf kirchenreformatorische, wirtschaftliche und soziale Anliegen, die durch die Berufung auf das Göttliche Recht flankiert wurden.

### cc) Folgen

Die Beschreibungen der Folgen des niedergeschlagenen Bauernkriegs reichen in einer breiten Palette von der Behauptung einer politischen Entmündigung und Entrechtung der Bauern<sup>94</sup> über das Scheitern des „großartigsten Revolutionsversuchs des deutschen Volkes“<sup>95</sup> bis zu der auf die Stadt Kempten und ihr Umland bezogenen Auffassung des

<sup>92</sup> Artikel der fränkischen Bauernschaft, in: Franz (wie Anm. 69), Nr. 120, S. 368 f.

<sup>93</sup> Allenfalls eine Andeutung in diese Richtung lässt sich der gegenüber Kurfürst Ludwig erhobenen Forderung nach Einberufung eines Landtags entnehmen, siehe dazu Harer (wie Anm. 67), S. 50 f.

<sup>94</sup> S. hierzu die Belege bei Bläckle, Peter: Die politische Entmündigung des Bauern. Kritik und Revision einer These, in: Ders. (Hg.): Revolte und Revolution in Europa. Referate und Protokolle des internationalen Symposiums zur Erinnerung an den Bauernkrieg 1525 (Memmingen, 24.-27. März 1975), Historische Zeitschrift, Beiheft 4 N.F., München 1975, S. 298-312 (298-302).

<sup>95</sup> Engels (wie Anm. 57), S. 409.

Paulskirchenabgeordneten Johann Baptist Hagenmüller, „die große Bewegung, welche Teutschland im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts ergriffen hatte, endete für das politische Leben des Volks im Kemptenschen Lande damit, dass seine althergebrachten Rechte gerettet und für die Folgezeit dauernd befestigt wurden“<sup>96</sup>. Die Vielfalt dieser Beschreibungen hängt auch damit zusammen, dass sich die Folgen des Bauernkriegs kaum auf einen Nenner bringen lassen<sup>97</sup>.

Der auf dem Speyerer Reichstag 1526 eingesetzte Große Ausschuss, der sich mit den Forderungen der Bauern befasste, um Vorkehrungen gegen weitere Aufstände zu treffen, entwickelte unter dem Einfluss reformfreundlicher Reichsstände in seinem Ratschlag vom 18. August 1526<sup>98</sup> Änderungsvorschläge, die sich überwiegend auf kirchliche Missstände bezogen. So sollten die Weihsteuern ebenso wie andere an den Papst zu leistende Abgaben ersatzlos gestrichen, die Sakramentspendung gegen Geldzahlung eingestellt, die Bestrafung bürgerlicher Vergehen durch geistliche Gerichte verboten und die Pfarrer angemessen besoldet werden. In seinen Äußerungen zu den Zwölf Artikeln machte sich der Ausschuss die Forderungen zur Pfarrerwahl nicht zu Eigen, kam aber den wirtschaftlichen und sozialen Forderungen in weitem Umfang entgegen. Außerdem empfahl er, die Herren sollten das Verhältnis zu ihren Untertanen so regeln, dass sie es mit ihrem Gewissen, dem göttlichen und natürlichen Recht und der Billigkeit vereinbaren könnten. Streitigkeiten zwischen Bauern und landsässigen Adligen sowie Klöstern sollten vor dem fürstlichen Hof- und Landgericht, Streitigkeiten zwischen Untertanen und reichsunmittelbaren Herren vor dem Reichskammergericht oder dem Reichsregiment ausgetragen werden.

Die Vorschläge des Ausschusses wurden in den Reichstagsabschied vom 27. August 1526, abgesehen von der Empfehlung einer besseren gerichtlichen Konfliktregelung, nicht übernommen<sup>99</sup>. Dem Reichstag war nicht an einer Beseitigung der Ursachen, sondern an Maßnahmen zur Unterdrückung künftiger Aufstände gelegen. Es blieb den Reichsständen überlassen, die Vorschläge des Ausschusses nach eigenem Ermessen umzusetzen. Ob die im Vorfeld des Reichstags ergangene Instruktion des Pfalzgrafen Friedrich II. an seinen Kanzler Pelagius Probst, sich für die Abschaffung der Leibeigenschaft und

<sup>96</sup> Hagenmüller, Johann Baptist: Geschichte der Stadt und der gefürsteten Grafschaft Kempten von den ältesten Zeiten bis zu ihrer Vereinigung mit dem baierischen Staat, Bd. 2: Von der Beendigung des Bauernkriegs bis zur Einverleibung in den baierischen Staat, Kempten 1847, S. 1.

<sup>97</sup> Franz (wie Anm. 69), S. 294.

<sup>98</sup> Ratschlag des Grossen Ausschusß Der Meßbreuch vnnd beschwerung halb der vnderthanen, in: Ranke (wie Anm. 56), Bd. 6, München 1926, S. 32-54; der Ratschlag bezog sich auf die Vorarbeit in einem „Gutachten des fürstlichen Ausschusses über die Beschwerden der Weltlichen wider die Geistlichen“.

<sup>99</sup> Franz (wie Anm. 69), Nr. 210, S. 598-601.

eine Begrenzung des Zehnt einzusetzen<sup>100</sup>, in der Oberpfalz realisiert wurde, ist zweifelhaft. Für das Herrschaftsgebiet Kurfürst Ludwigs finden sich jedenfalls keine Belege für derartige Regelungen<sup>101</sup>. Auch für Ludwig stand das Vorgehen bei künftigen Unruhen im Vordergrund, wie sich aus der im Oktober 1527 bekräftigten Verpflichtung der rheinischen Kurfürsten zu gegenseitiger Hilfe ergibt<sup>102</sup>:

„Die Kurfürsten (treffen) ein Abkommen gegen Aufruhr. Sie erklären bei fürstlichen Ehren und Würden: Der Aufruhr der letzten Jahre hängt mit dem Glaubenszwiespalt zusammen und also ist die Gefahr noch nicht beseitigt. Den Kurfürsten liegt es ob, Frieden und Einigkeit zu pflanzen, und da der Kaiser durch Krieg in Anspruch genommen ist, beschließen sie zum Schutz ihrer Lande und Untertanen, dass jeder von ihnen seine Untertanen *in geburlicher gehorsam* halten soll. Bei Aufstand der Untertanen eines Kurfürsten oder seiner Bedrohung durch fremde Untertanen werden ihm die anderen Kurfürsten sofort mit aller Macht zu Hilfe kommen. Land, das ihm abgenommen und gemeinsam wiedererobert wurde, wird ihm frei zugestellt; dagegen wird eine Stadt oder ein Flecken, die den *feinden oder widerwertigen* gemeinsam abgenommen werden, allen gehören. Im Ernstfall wird ein gemeinsamer Kriegsrat gebildet. Die Hilfe kommt allen Kurfürsten, deren *undertanen aufrurig oder überzogen waren*, gleichmäßig zugute. Keiner schließt Sonderfrieden mit demselben, gegen dem oder denen wir vor also samentlich gehandelt hetten.“

Die Leibeigenschaft wurde bis zum Ende des alten Reichs nicht aufgehoben<sup>103</sup>. Immerhin ist die Verbesserung des Rechtswegs auch in der Kurpfalz wirksam geworden, wie der Prozess des Dürkheimer Bauernhauptmanns Eberhart Augenreich gegen den Grafen Emich von Leiningen zeigt, in dem Augenstein die Restitution seines von Emich als Strafmaßnahme enteigneten Vermögens einklagte. Der Prozess wurde allerdings erst 1550 rechtskräftig abgeschlossen<sup>104</sup>.

#### d) Der Bauernkrieg – eine Revolution?

Die theoretische Einordnung des Bauernkriegs ist in der Forschung umstritten. Einigkeit besteht lediglich darin, dass seiner Bezeichnung ebenso wie den ähnlichen Begriffen Aufstand, Rebellion oder Tumult eine einseitige, gleichsam „obrigkeitliche“ Sichtweise zugrunde liegt. Mehrheitlich wird der Bauernkrieg auch als Revolution verstanden. Damit ist allerdings die Übereinstimmung schon am Ende.

<sup>100</sup> Friedensburg, Walter: Der Reichstag zu Speier 1526 im Zusammenhang der politischen und kirchlichen Entwicklung Deutschlands im Reformationszeitalter, Berlin 1887, Anhang, S. 504-517 (507 f.).

<sup>101</sup> Wolgast (wie Anm. 4), S. 36 f.

<sup>102</sup> RTA (wie Anm. 19), Bd. VII, Hbd. 1, bearb. von Johannes Kühn, 2. Aufl., Göttingen 1963, S. 136 f.

<sup>103</sup> Andermann (wie Anm. 89), S. 301.

<sup>104</sup> Alter, Willi: Eberhart Augenreich (1474-1550). Ein Bauernkriegsschicksal, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 77 (1979), S. 145-229, und 78 (1980), S. 223-299.

Günther Franz sieht im Bauernkrieg eine „politische Revolution des deutschen Bauernstandes“<sup>105</sup>. Nach seiner Auffassung wollten die Bauern einen Staat, der auf der Grundlage naturrechtlicher Tradition bei der Entscheidung „in letzten Zweifelsfragen“ dem Göttlichen Gesetz, der Göttlichen Gerechtigkeit entsprechen sollte. Weil sie andererseits das Amt des Kaisers als Hüters des Rechts nicht in Frage gestellt hätten, sei der Bauernkrieg kein Kampf gegen die gerechte Obrigkeit zur Durchsetzung irgendwelcher willkürlichen Forderungen, sondern ein Volksaufstand auf der Basis des Rechts gewesen. Das ist eine wenig überzeugende Begründung für eine Revolution, weil sie mit ihrer rein rechtlichen Zielrichtung den Rahmen einer Änderung der bisherigen Verfassung kaum überschreitet und die von den Bauern beabsichtigte soziale und wirtschaftliche Umstrukturierung ausblendet.

Die marxistische Deutung des Bauernkriegs läuft, bei Unterschieden in der Akzentsetzung ihrer Autoren, im Kern darauf hinaus, der Antagonismus zwischen feudalen Produktionsverhältnissen und kapitalistischer Produktionsweise mit entsprechender Klassenstruktur habe zwangsläufig zu einer Revolution führen müssen<sup>106</sup>. Die revolutionäre Situation sei nicht auf die Bauern beschränkt, sondern mit dem Bürgertum und der Reformation verflochten gewesen, weil die Reformation als antifeudale Reaktion auf die Papstkirche der Entfaltung kapitalistischer Produktionsweisen im Interesse des Bürgertums gedient sowie der Bauernkrieg den Widerspruch zwischen feudaler Sozialordnung und kapitalistischen Produktionsverhältnissen aufgehoben habe<sup>107</sup>. Diese Ansicht krankt vor allem daran, dass sie eine Klassenstruktur voraussetzt, wie sie zur Zeit des Bauernkriegs nicht gegeben war, und dass die Revolution nicht vom „Bürgertum“<sup>108</sup> getragen wurde.

---

<sup>105</sup> Franz (wie Anm. 59), S. 288.

<sup>106</sup> Vogler, Günter: Marx, Engels und die Konzeption einer fröhnbürgerlichen Revolution in Deutschland. Ergebnisse und Probleme einer Diskussion, in: Wohlfeil, Rainer (Hg.): Reformation oder fröhnbürgerliche Revolution, München 1972, S. 187-204 (193, 197 f.); Steinmetz, Max: Die fröhnbürgerliche Revolution in Deutschland (1476-1535). Thesen zur Vorbereitung der wissenschaftlichen Konferenz in Wernigerode vom 20. bis 24. Januar 1960, ebd., S. 42-55 (45 f.), unter Ergänzung des Aspekts der territorialen Zersplitterung und der Notwendigkeit nationaler Einheit „von unten“.

<sup>107</sup> Smirin, Mosej M.: Deutschland vor der Reformation. Abriss der Geschichte des politischen Kampfes in Deutschland vor der Reformation, Berlin 1955, S. 47-101.

<sup>108</sup> Zum Begriff Haverkamp, Alfred: Die „fröhnbürgerliche“ Welt im hohen und späteren Mittelalter. Landesgeschichte und Geschichte der städtischen Gesellschaft, in: Historische Zeitschrift 221 (1975), S. 571-602 (576, 584); Riedel, Manfred: Art. Bürger, Staatsbürger, Bürgertum, in: Geschichtliche Grundbegriffe (wie Anm. 12), Bd. 1, 4. Aufl., Stuttgart 1992, S. 672-725 (676-678, 713-716); Conze, Werner: Art. Stand, Klasse, in: Geschichtliche Grundbegriffe (wie Anm. 12), Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 214-216; Walther, Rudolf: Art. Stand, Klasse, ebd., S. 217-284 (219 f.).

Das Konzept der „Revolution des gemeinen Mannes“<sup>109</sup> geht davon aus, dass die Krise des Feudalismus durch eine revolutionäre Umgestaltung der gesellschaftlichen und herrschaftlichen Verhältnisse auf der Grundlage des Evangeliums habe überwunden werden sollen, wobei Träger der Revolution jedenfalls am Ende nicht der Bauer, sondern der „gemeine Mann“ als Kollektivbezeichnung für die nicht herrschaftsfähigen Bauern, Bürger und Knappen gewesen sei. Sozial sei die Revolution auf den Abbau ständischer Privilegien gerichtet gewesen, woraus als politisches Ziel der korporativ-bündisch verfasste Staat im Bereich der Kleinstaaten oder der landschaftlich verfasste Staat im Bereich der Großstaaten ständestaatlicher Struktur mit dem Evangelium und dem Wahlprinzip als Legitimationsgrundlagen „erwächst“<sup>110</sup>. Während die Eigenschaft des Bauernkriegs als Revolution hier zutreffend erfasst ist, begründet Blickle das politische Ziel mit Entwicklungen, die sich erst gegen Ende der Bauernbewegung ergeben haben und schwerlich übergreifend für das gesamte von ihr erfasste Gebiet aus den Quellen abzuleiten sind. Die Klammer für Blickles Konzept kann unter diesen Umständen nur darin erblickt werden, dass der Zusammenhalt sämtlicher Haufen unter den ebenfalls erst gegen Ende hervorgetretenen Rädelsführern, die Ansätze einer künftigen Verfassungsordnung entwickelt hatten, bis zur militärischen Niederschlagung des Aufstands erhalten geblieben ist. Ob die Bewegung über eine derart weitreichende Organisation verfügte, dass sie zum Aufbau einer auf den Grundsätzen der Revolution beruhenden staatlichen Struktur fähig gewesen wäre, ist eine offene Frage. An der Einstufung des Bauernkriegs als Revolution ändert dies allerdings nichts. Dass seine Protagonisten auf der Grundlage einer Massenbewegung den Umsturz der überkommenen Herrschafts-, Wirtschafts- und Sozialstruktur anstrebten, ist nicht zweifelhaft. Die Nichterreichung des Ziels ist dafür nicht relevant.

#### e) Bedeutung der militärischen Niederschlagung der Bauern

Aufs Ganze gesehen war Gewinner des Bauernkriegs in der Kurpfalz der Landesherr, der sein Fürstentum gegenüber dem niederen Adel durch Einschränkung dessen vormaliger Privilegien und gegenüber Städten wie Neustadt und Speyer durch Niederwerfung der von diesen nicht beherrschbaren Aufstände gestärkt hatte. Anders als andere Fürsten gab Ludwig das im Bauernkrieg entfremdete Kloster-  
gut der Papstkirche zurück<sup>111</sup>. Der Bitte pfälzischer Ritter, den Wunsch des gemeinen Mannes nach einer bibeltreuen Predigt zu erfüllen, kam er nicht nach<sup>112</sup>. Durch den Eigensinn des Bauern-

<sup>109</sup> Blickle (wie Anm. 58), S. 165-236.

<sup>110</sup> Ebd., S. 289.

<sup>111</sup> Wolgast (wie Anm. 4), S. 34; Müller (wie Anm. 8), S. 106 f.

<sup>112</sup> Wolgast, ebd.

stands<sup>113</sup>, den Angriff auf die feudale Herrschaftsstruktur aus eigener Kraft zu unternehmen, wurde die letzte Chance für ein Bündnis mit dem Adel gegen Kirche und Landesfürstentum vertan. Die militärische Niederlage schloss künftige Reformen zwar nicht aus. Doch wurde das System einstweilen stabilisiert, indem die aus der Reformationstheologie abgeleiteten revolutionären Kräfte dadurch besiegt wurden, dass anstelle der Gemeinde als autonomer Einheit künftig der Landesherr Träger einer Reformation „von oben“ wurde.

#### 4. Städte

Kennzeichnend für die Städte am Vorabend der Reformation war ihr Streben nach politischer Autonomie<sup>114</sup>. In ein fürstliches Territorium eingegliederte Landstädte standen dabei in einem Spannungsverhältnis zum Landesherrn, der die politischen Schlüsselpositionen besetzte, das Stadtrecht eng an das territoriale Recht band, in angrenzenden Bistümern die Bischofswahl beeinflusste, die Schirmherrschaft über Klöster ausübte und geistliche Stiftungen kontrollierte. Andererseits verfügten die Städte über großräumige Verbindungs-, Beziehungs- und Bildungsstrukturen, die in der Regel eine rasche Aufnahme und Verbreitung der reformatorischen Ideen ermöglichten. In der territorial nicht geschlossenen, aber zentral regierten Kurpfalz unter Ludwig V. gab es neben der Residenzstadt Heidelberg, die gegenüber den neuen Impulsen und Herausforderungen der Reformation nicht sehr aufgeschlossen war<sup>115</sup>, einige wenige Landstädte mittlerer Größe wie die Residenz Neustadt, Weinheim und Kreuznach, außerdem die ehemaligen Reichspfandschaften Kaiserslautern und Oppenheim. Hinzu kamen die durch Schutz- und Schirmverträge von der Kurpfalz beeinflussten Hochstifte Speyer und Worms sowie die großen Klöster. Die Selbstverwaltung der Städte war weithin vom Landesherrn abhängig. Das Territorium war in Oberämter gegliedert, denen die Verwaltung oblag. Da in Ermangelung von Landständen ein Korrektiv fürstlicher Willensbildung bei der Religionspolitik ausfiel, war die Macht Ludwigs und seiner Räte wenig beschränkt<sup>116</sup>. Anders als Kurfürst Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, die der reformatorischen Bewegung Luthers nahestanden, war Ludwig in der Religionsfrage, abgesehen von einigen Schwankungen, prinzipiell zurückhaltend. Das Wormser Edikt wurde in der Kurpfalz nicht veröffentlicht<sup>117</sup>.

<sup>113</sup> Der Begriff kann mit Blickle (wie Anm. 58), S. 191-195, hier so verstanden werden, dass er auch unterprivilegierte Stadtbewohner ohne Bürgerrecht, insbesondere den Pöbel (pefel) umfasste (ebd., S. 193 m.w.N.).

<sup>114</sup> Blickle (wie Anm. 15), S. 102-108.

<sup>115</sup> Moeller, Bernd: Die Reformation in den Städten, in: Wennemuth, Udo (wie Anm. 4), S. 9-24 (10); Schaab (wie Anm. 5), S. 23 f.; Baar-Cantoni (wie Anm. 35), S. 138.

<sup>116</sup> Wolgast (wie Anm. 4), S. 26.

<sup>117</sup> Müller (wie Anm. 8), S. 27.

Angesichts dessen schienen die Bedingungen für die reformatorische Bewegung „von unten“ in den kurpfälzischen Städten vergleichsweise günstig zu sein. Dem entspricht, dass sich schon seit Anfang 1521/22 einige Anhaltpunkte für eine zunehmende Bedeutung der reformatorischen Bewegung finden lassen. Klagen des Bischofs Georg von Speyer in seinen Synodalbescheiden vom 12. November 1521<sup>118</sup>, vom 13. Mai 1522<sup>119</sup> und vom 18. November 1523<sup>120</sup> lassen erkennen, dass sich die Bewegung im Süden der Kurpfalz ausgebreitet hatte und Kleriker zum neuen Glauben übergetreten waren. Noch deutlicher äußerte sich Bischof Georg in einem Hirtenbrief vom 28. April 1523:

„Die verdächtigen, der heiligen katholischen Kirche und den alten Überlieferungen ganz widerstrebenden Lehren Luthers sind, was wir mit großem Schmerze erwähnen müssen, in den meisten Orten und Pfarreien unserer Diözese durch die Pfarrer, Prediger und durch andere, die weder von uns, noch von unserem Generalvikare zum Predigen aufgestellt sind, unter die ungelehrten Gläubigen ausgestreut und gepflanzt worden, wodurch bei diesen nicht nur Irrtum, Aufruhr, Mord und gefährliche Bewegung der Gemeinden entstehen können.“<sup>121</sup>

Selbst der Weihbischof von Speyer und Pfarrer in Bruchsal Anton Engelbrecht wurde 1524 von Bischof Georg wegen lutherischer Predigt verwarnt, seiner Amtsenthebung traten Rat und Bürgerschaft von Speyer entgegen<sup>122</sup>. Eine Reihe weiterer Vorgänge indiziert, dass der Druck der reformatorischen Bewegung in der Kurpfalz größer wurde. Pfalzgraf Heinrich musste sich bei seiner Einsetzung als Koadjutor des Wormser Bischofs 1524 verpflichten, „mit seinem ganzen Haus gegen die lutherisch Gesinnten in Worms vorzugehen“<sup>123</sup>. Kurfürst Ludwig sandte Anfang 1524 an alle pfälzischen Behörden einen Schutzbefehl für die Dominikaner, „da man wohl ihre Predigt und ihre Bitte um Almosen nicht beachtete“<sup>124</sup>, und wenige Monate später ein Schutzedikt in Gestalt eines offenen Briefs für die Franziskaner<sup>125</sup>. In

<sup>118</sup> Bossert (wie Anm. 27), S. 44: „Der Bischof klagt, dass eine Anzahl Kleriker nicht nur in der Diözese, sondern auch in der Stadt Speyer den vom Papst, Kaiser und Reichstag verdammten Irrelehrn Luthers anhangen, sie verteidigen und als Evangelium preisen. Ganz besonders gefährlich dünken dem Bischof die Flugschriften. Denn der Christenglaube und die Kirche werden durch die schmutzigsten Schriften umgestürzt. Das gemeine Volk sinne auf viel Böses gegen den Klerus, der gehasst und verhöhnt werde. Das sei nicht unverdient, weshalb der Klerus durch Besserung seines Lebens den Gegnern den Anlass zur Ausführung ihrer bösen Absichten abschneiden solle.“

<sup>119</sup> Bossert (wie Anm. 27), S. 67, 254.

<sup>120</sup> Müller (wie Anm. 8), S. 69.

<sup>121</sup> Remling, Franz Xaver: Das Reformationswerk in der Pfalz. Eine Denkschrift für die Heimat samt einem Umrisse der neuen pfälzischen Kirchengeschichte, unv. Nachdr. der Ausgabe von 1846, Speyer 1929, S. 58 f. – Nach Bossert (wie Anm. 27), S. 68, 85, ist die Darstellung in dem Hirtenbrief übertrieben, vor 1525 sei im kurpfälzischen Teil des Bistums nur eine relativ kleine Zahl solcher Prediger nachweisbar.

<sup>122</sup> Lossen (wie Anm. 35), S. 14.

<sup>123</sup> Müller (wie Anm. 8), S. 72.

<sup>124</sup> Ebd.

<sup>125</sup> Ebd., S. 82.

seinem Religionsmandat von 1524 bestätigte Ludwig das Anwachsen der neuen Lehre in der Kurpfalz, verbot damit allerdings nur, an öffentlichen Orten über theologische Fragen zu diskutieren, um die Gläubigen nicht zu verwirren<sup>126</sup>. Dem Gesandten des sächsischen Kurfürsten, Hans von der Planitz, wurde nach dem Heidelberger Armbrustschießen, das mehr als zwanzig deutsche Fürsten zusammengeführt hatte, im Sommer 1524 aus der Residenzstadt berichtet,

dort werde das Evangelium „lauter und clar gepredigett, wollen aber denochst nicht Lutherisch seyn“<sup>127</sup>.

Der altkirchliche Kaplan Johannes Arnoldi äußerte ebenfalls 1524,

in Heidelberg herrsche „leider scismata, irtumb und uneinigkeyt in geistlichen und weltlichen, wie allenthalben“<sup>128</sup>.

Seine Klage war allerdings in erster Linie auf den Prediger Wenzel Strauß gemünzt, der von 1520 bis zu seiner Entlassung 1526 an der Heidelberger Heiliggeistkirche wirkte. Dies geschah ebenso im Einverständnis mit Ludwig wie die Anstellung des nachfolgenden Predigers Heinrich Stoll, der dort bis zu seinem Tod 1557 evangelisch predigte und 1528 sogar Prediger an der Schlosskapelle wurde. In Alzey soll der Altarist Thomas Rhynerus schon vor 1526 geheiratet haben<sup>129</sup>.

Aus den erwähnten Vorgängen ergibt sich bestenfalls eine Tendenz, eindeutige Aussagen erlaubt die Quellenlage nicht. Aufschlussreich ist allerdings eine empirische Untersuchung zu Anstellung, Dauer der Beschäftigung und Absetzung evangelischer Pfarrer in der Kurpfalz für den Zeitraum 1517 bis 1556<sup>130</sup>. Aus ihr ist zu entnehmen, dass von den insgesamt 125 zur Kurpfalz gehörenden Orten, für die sich im Untersuchungszeitraum Nachweise evangelischer Aktivität fanden, in den 15 kurpfälzischen Oberämtern vor 1527 lutherische Pfarreien nur in jeweils drei Orten der Oberämter Heidelberg und Mosbach bestanden; allein in Neustadt wurde 1523 die Heirat eines Geistlichen und um 1525 die Ausweisung eines evangelischen Pfarrers vermerkt. Von den übrigen 118 Orten gab es derartige Nachweise während der Regierungszeit Ludwigs nur in 17 Orten, in den übrigen Pfarreien kam es erst unter Kurfürst Friedrich II. zu evangelischer Aktivität.

Diese Ergebnisse sind gewiss nur mit großer Vorsicht als Indiz für eine institutionelle Schwäche der reformatorischen Bewegung in der Kur-

<sup>126</sup> Wolgast (wie Anm. 4), S. 32.

<sup>127</sup> Ebd., S. 33.

<sup>128</sup> Ebd.

<sup>129</sup> Steitz, Heinrich: Die Reformation und ihre Folgen, in: Becker, Friedrich Karl (Hg.): 1750 Jahre Alzey, Alzey 1973, S. 182-195 (183).

<sup>130</sup> Baar-Cantoni (wie Anm. 35), S. 347-353; Heidelberg als Residenzstadt blieb dabei unberücksichtigt.

pfalz zu würdigen. Doch lässt sich aus ihnen immerhin folgern, dass in den ersten zehn Jahren seit Luthers Thesenanschlag Initiativen der reformatorischen Bewegung auf der Ebene der Kirchgemeinden, also „von unten“, in der Kurpfalz nicht signifikant erfolgreich waren. Dieser Befund mag auf vielerlei Gründen beruhen. Die wirkmächtigsten Ursachen sind wohl darin zu sehen, dass Kurfürst Ludwig keine Reformationspolitik betrieben hat, die Landstädte trotz ihrer starken Abhängigkeit vom Landesherrn keinen großen Drang nach Autonomie entfalteten und es keine Landstände gab, die die reformatorische Bewegung hätten beschleunigen können. Damit blieb wenig Raum für durchschlagende Proteste und Unruhen, die der „Reformation geschichtliche Wirklichkeit“ hätten geben können<sup>131</sup>.

## 5. Universität

Luthers Disputation 1518 in Heidelberg stieß bei den Professoren der theologischen Fakultät auf Ablehnung. Nur unter den Magistern und Studenten gewann er, wie bereits erwähnt, wichtige Anhänger. Obwohl in den nachfolgenden Jahren auch Lutheranhänger wie Theobald Billican und Johannes Brenz in Heidelberg lehrten, blieb die Universität bis weit in die 1530er Jahre gegenüber der reformatorischen Bewegung resistent. Martin Butzer schrieb 1520 an Luther, er habe in Heidelberg nicht wenige Schüler,

„sed qui se adhuc propter Pharisaeos quosdam prodere non audeant“<sup>132</sup>.

Weil sie ihr gesunkenes Ansehen retten und dem Rückgang der Studentenzahlen entgegentreten wollte, bat die Artistenfakultät 1521 die Universität,

„sich vom kurf. einen befürwortenden brief an kaiser Karl zu erwirken, damit dieser den Erasmus von Rotterdam der Heid. univ. zuschicke und so der alte glanz der hiesigen Studien wieder hergestellt werde“. Die Ursache für das Ausbleiben der Studenten sah sie in „nostrae academie tractandi et tradendi scientias modus et ordo“. Die Universität ließ diesen Brief unbeantwortet: „Istis literis plane nihil responsum est“<sup>133</sup>.

Um den Niedergang der Universität aufzuhalten, ließ Kurfürst Ludwig 1522 Lehrbetrieb und Lehrinhalte reformieren. Sein Kanzler Florenz von Venningen, zuvor Professor an der juristischen Fakultät, holte Stellungnahmen der Humanisten Jakob Wimpfeling und Jakob Spiegel sowie des reformationsfreudlichen Juristen Jakob Sturm aus Straßburg ein, die übereinstimmend eine Verankerung der humanistischen

<sup>131</sup> Zur Unruhethese Bickle (wie Anm. 15), S. 127-129.

<sup>132</sup> Wolgast (wie Anm. 4), S. 29.

<sup>133</sup> Winkelmann, Eduard (Hg.): Urkundenbuch der Universitaet Heidelberg. Zur fuenfhundertjaehrigen Stiftungsfeier der Universitaet, Bd. 2, Heidelberg 1886, Nr. 705, S. 76 f.

Studien empfahlen<sup>134</sup>. Die Reform der Universität bestand vor allem in Regelungen über die Zahl der Lehrstühle, die Höhe der Gehälter der Professoren und die jährliche Rektorwahl. Ob sie auch den Lehrbetrieb im Sinne der Vorschläge der drei Sachverständigen regelte, lässt sich nicht mehr feststellen<sup>135</sup>, erscheint aber zweifelhaft. Denn Ludwig hatte schon in Ausführung des Religionsmandats des Reichsregiments vom 20. Januar 1522 seinen Kanzler angewiesen, die Verbreitung der neuen Lehre einzudämmen und gegen ihre Anhänger vorzugehen, bis ein Konzil über diese Fragen entschieden habe. Im August 1522 untersagte Ludwig in einem Erlass an die Universität „Winkelpredigten“ und Lehrbetrieb außerhalb der üblichen Gebäude<sup>136</sup>. Billican und Brenz verließen deshalb die Universität noch im selben Jahr. Im Juli 1524 beauftragte Ludwig aufgrund eines Beschlusses des dritten Nürnberger Reichstags die Universität,

„die Lutterischen une neuwen Leren, wie die genant sein“, zu dem Zweck zu prüfen, „wa, wie und an welchen ortten die cristlich, annemlich und gut, auch dem Ewangelio und rechtem warem gotlichem wort gemeß oder nit syen“. Das Gute und das Schlechte sollte gesondert aufgeführt werden<sup>137</sup>.

Diese Anordnungen und Ludwigs Religionsmandat von 1524 lassen es wenig wahrscheinlich sein, dass an der Universität in diesen Jahren die humanistischen Lehren oder die Ideen der reformatorischen Bewegung gefördert wurden. Gleichwohl geriet die Universität in den Verdacht der Ketzerei. 1523 monierte der Abt des Klosters von Cîteaux eine „Lutheriana haeresis“ in Heidelberg, was ihn veranlasste, die noch 1518 bekräftigte Abordnung von Mönchen der südwestdeutschen Zisterzienserklöster zum Studium in das Heidelberger Kollegium St. Jakob zu verbieten und sie fortan nach Paris zu schicken,

„quamdiu in dicto collegio hec pestis deseuet“<sup>138</sup>.

Die Verantwortung für einen neuerlichen drastischen Rückgang der Einschreibungen auf den Tiefstand von 36 Studenten im Jahr 1526 schob die Universität dem Bauernkrieg und vor allem der lutherischen Lehre zu, die von Kaiser und Reich ungestraft bleibe<sup>139</sup>. Doch tatsächlich dürfte die Vernachlässigung dieser Lehre an der Universität der Hauptgrund für ihre schwindende Attraktivität gewesen sein. Dieser Mangel konnte nicht allein dadurch aus-

<sup>134</sup> Ebd., Bd. 1, Nr. 162-164, S. 214-219.

<sup>135</sup> Wolgast, Eike: Die Universität Heidelberg 1386-1986, Berlin und Heidelberg 1986, S. 27.

<sup>136</sup> Ebd., S. 31. Gemeint waren die Orte, an denen Humanisten lehrten und Luther-Anhänger predigten.

<sup>137</sup> Winkelmann (wie Anm. 135), Nr. 728, S. 79; Müller (wie Anm. 8), S. 79 f.

<sup>138</sup> Obser, Karl: Zur Geschichte des Heidelberger St. Jakobskollegiums, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 57 (1903), S. 434-450 (450).

<sup>139</sup> Wolgast (wie Anm. 137), S. 25.

geglichen werden, dass Wenzel Strauß, Pfarrer an der Heiliggeistkirche in Heidelberg, der als „nostra evangelica tuba“ apostrophiert wurde<sup>140</sup>, von 1520 bis 1526 an der Universität dozierte und Martin Frecht, der 1529 die erste theologische Professur erhielt und im Jahr darauf in Theologie promovierte, seit 1523 Bursenvorsteher in Heidelberg war.

In dem hier untersuchten Zeitraum von 1518 bis 1525 hatte die reformatorische Bewegung auf die Heidelberger Universität keinen maßgeblichen Einfluss. Das hing sicher auch damit zusammen, dass die Professoren der älteren Generation noch die scholastische Methode lehrten. Vor allem aber war es der Einfluss des Kurfürsten, der die Lehre Luthers einstweilen von seiner Landesuniversität weitgehend fernhielt.

#### IV. Die Religionspolitik Ludwigs V.

Kurfürst Ludwigs Religionspolitik war von widerstreitenden Positionen bestimmt und weder kohärent noch konsequent. In Religionsfragen hielt er sich zurück, weil er sich als Laie in theologischen Dingen für nicht kompetent hielt. Andererseits waren für ihn die Religionsfragen Machtfragen, die er in seinem Sinn zu entscheiden gedachte. Sein Handeln war je nach Konstellation der Kräfte in der Kurpfalz, im Reich und in Rom situationsbedingt. Seit Luther auf den Plan getreten war, verhielt Ludwig sich religiopolitisch so, wie er es noch in einem Schreiben an seine Gesandten Erbach und Fleckenstein auf dem Augsburger Reichstag 1530 ausgedrückt hatte, dass er sich

„der selben newerung ye nit vill beladen noch des, so wir kein verstandt eigendlich wissens empfangen, zu disputirn oder beschirmen jnlassen wollen. Noch vill mynder des wegen gegen ymands, furnemlich kay. mt. alls unserem hern, zu setzen gantz nit gemeint“, und den Fürsten von Sachsen und Hessen zugesagt habe, „wo wir ye fur jr liebden nit sein kundten, das wir auch widder sie nit sein wollten“<sup>141</sup>.

Diese Haltung führte zu einer durch andere als religiöse Einflüsse bestimmten Religionspolitik, die sich für den hier betrachteten Zeitraum in zwei Phasen aufteilen lässt. In den Jahren 1518 bis 1521 war Ludwig hinsichtlich Luthers neuer Lehre leidenschaftslos. Da aber wegen der für Ludwig enorm bedeutsamen Frage des Reichsvikariats sein Verhältnis zum Kaiser gespannt war und Kaiser wie Papst Luthergegner waren, stand Ludwig zusammen mit dem Kurfürsten Friedrich

---

<sup>140</sup> Ebd., S. 33.

<sup>141</sup> Zit. nach Kohnle, Armin: Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden, Gütersloh 2001, S. 420.

von Sachsen, der nach dem Tod Kaiser Maximilians erstmals seine Rechte auf das Reichsvikariat in den Gebieten sächsischen Rechts geltend machte<sup>142</sup>, in einem Interessenbündnis, das auch das Verhalten in der Sache Luthers beeinflusste. Ludwig interessierte sich nicht für Luthers Heidelberger Disputation 1518, der theologische Streit dürfte ihn überfordert haben. Die Rolle des persönlichen Empfangs überließ er seinem jüngsten Bruder Wolfgang, dem Luther ein Empfehlungsschreiben von Kurfürst Friedrich mitgebracht hatte<sup>143</sup>. Pfalzgraf Wolfgang hatte an der Universität Wittenberg studiert und war dort 1515 zum Rektor bestellt worden. In seiner Antwort an Friedrich äußerte er sich voll des Lobs über Luthers Disputation<sup>144</sup>. Über die Androhung des Kirchenbanns an Luther war Ludwig nichts bekannt, wie aus seinem Briefwechsel mit seinem Bruder Philipp, dem Bischof von Freising, hervorgeht<sup>145</sup>. Das erklärt, dass das gespannte Verhältnis zwischen Ludwig und der römischen Kurie auf Gegenseitigkeit beruhte. Eine Anfrage Philipps zur Verbrennung der Bücher Luthers beantwortete Ludwig mit der schlichten Feststellung, der Kaiser habe die entsprechende Aufforderung erlassen. In der Sache hielt er sich zurück<sup>146</sup>:

„Ob damit dem Luther recht geschehen, beschicht oder nit, sein wir nit verständigt.“

Auf dem Wormser Reichstag 1521 traten die widerstreitenden Interessen Ludwigs und Friedrichs auf der einen sowie des Kaisers und des päpstlichen Nuntius auf der anderen Seite bei der Behandlung der Sache Luthers offen zu Tage. In der Abstimmung über das kaiserliche Mandat, das jede weitere Anhörung Luthers ablehnte, wurde gegen die Stimmen Ludwigs und Friedrichs Beschluss gefasst<sup>147</sup>. Beide reisten ab, bevor das Edikt von Worms am 25. Mai verkündet wurde. Das Edikt wurde, wie erwähnt, in der Kurpfalz nicht veröffentlicht. Dort hielt man Ludwig deshalb für einen Verfechter der Sache Luthers.

Die zweite Phase der Religionspolitik Ludwigs setzte im April 1522 mit der Weisung Ludwigs an seinen Kanzler ein, den Predigern die Verkündung der neuen Lehre bis zur Entscheidung eines Konzils zu untersagen<sup>148</sup>, und setzte sich im August mit dem Erlass gegen Winkelpredigten und Lehrbetrieb außerhalb der Universität<sup>149</sup> sowie

<sup>142</sup> Isenmann, Eberhard: Art. Reichsvikariat, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München 1995, Sp. 647 f.

<sup>143</sup> Wolgast (wie Anm. 4), S. 28.

<sup>144</sup> Müller (wie Anm. 8), S. 12.

<sup>145</sup> Ebd., S. 16.

<sup>146</sup> Ebd., S. 16 f.

<sup>147</sup> RTA (wie Anm. 19), Nr. 83, S. 596 Anm. 3: „mit einer Stimmzahl von 4 gegen 2 (Sachsen und Pfalz)“.

<sup>148</sup> Siehe oben S. 11 f., Anm. 40.

<sup>149</sup> Siehe oben S. 40, Anm. 138.

im Juni 1924 mit einem Verbot theologischer Diskussionen in der Öffentlichkeit fort<sup>150</sup>. Äußerer Grund für diese Repressionen war die Sorge Ludwigs, die Predigten und die Auslegung des Evangeliums könnten beim Volk und bei den Studenten zu Auseinandersetzungen und Unruhen führen. Die öffentliche Ordnung sah er nur durch Festhalten an den traditionellen Riten und Formen gewährleistet, solange nicht verbindlich über die richtige Lehre entschieden war, was nach seiner Auffassung von einem Nationalkonzil festgestellt werden musste. Mit seiner Eindämmung der neuen Lehre verband Ludwig aber auch handfeste dynastische Ziele. Die Beziehungen zum Kaiser und zur römischen Kurie durften nicht durch allzu große Toleranz in der Religionsfrage gestört werden, weil Ludwig auf beide angewiesen war, um seinen Bruder Heinrich 1522 als Probst des attraktiven Klosters Ellwangen, 1524 als Koadjutor im Bistum Worms und 1526 als Bischof von Utrecht durchzusetzen. So wurde das Verhältnis zu Kaiser und Papst im Interesse der Dynastie gefördert.

Neben seiner Hauspolitik war nach Ludwigs Grundverständnis der Primat der Politik vor der Konfession bestimmend, dessen oberstes Ziel für ihn seit dem Landshuter Erbfolgekrieg die überkommene Ordnung war, auch wenn er sie mit Gewalt wiederherstellen musste. Das erklärt das militärische Vorgehen Ludwigs in der Trierer Fehde Sickingens, das ihm überdies Sympathien der Kurie einbrachte, die es als Kampf gegen einen Protagonisten der reformatorischen Bewegung deutete. Dasselbe Ziel verfolgte Ludwig im Bauernkrieg, nachdem er die Erkenntnis gewonnen hatte, dass der von ihm schon lange befürchtete Aufruhr des „gemeinen Mannes“ nicht mit guten Worten zu zügeln, sondern durch gewaltsame Niederschlagung und Hinrichtung der Rädelshörer zu unterdrücken sei. Diese Erfahrungen bestärkten ihn darin, ab 1525 der reformatorischen Bewegung, der er die Schuld am Bauernkrieg zuwies, noch entschiedener entgegenzutreten. Sichtbare Zeichen dieser Verschärfung waren 1526 seine Weisung an den Hofrat Landschad, den evangelischen Prediger Jakob Otter zu entlassen, den bereits König Ferdinand aus dem badischen Kenzingen vertrieben hatte, die Ablösung des Heidelberger Pfarrers Wenzel Strauß im selben Jahr, der einer der glühendsten Prediger der Lehre Luthers war, und ein rigoroser Zugriff 1527 auf die Alzeyer Täufer, die des Aufruhrs beschuldigt und mehrheitlich hingerichtet wurden<sup>151</sup>. Die letzte Konsequenz ließ die Haltung Ludwigs zu evangelischen Predigern allerdings vermissen, wie die Personalie Heinrich Stoll zeigt<sup>152</sup>, der Nachfolger von Strauß wurde. Immerhin predigte Stoll weniger offensiv als Strauß und trat mit Schriften zur neuen Lehre nicht hervor.

---

<sup>150</sup> Siehe oben S. 38, Anm. 128.

<sup>151</sup> Schaab (wie Anm. 5) S. 24 f.

<sup>152</sup> Siehe oben S. 38.

## V. Resümee und Ausblick

Die erste Hälfte der Regierung Kurfürst Ludwigs fiel in ungewöhnlich turbulente Zeiten. Hatte seine Aufgabe in den ersten Jahren darin bestanden, die Verwüstungen des Landshuter Erbfolgekriegs zu kompensieren, sich mit seinen bayerischen Verwandten und den benachbarten Landesherren Landgraf Philipp von Hessen, Herzog Ulrich von Württemberg und Markgraf Christoph von Baden zu verständigen sowie im Reich die Kurfürstenwürde zu verteidigen und das Reichsvikariat wiederzugewinnen, wurde er seit dem Auftritt Luthers in Heidelberg, der Politisierung der reformatorischen Bewegung, der Sickingenfehde sowie dem Bauernkrieg in politischer, militärischer und konfessioneller Hinsicht herausgefordert. Sein größtes Geschick zeigte er bei der Behandlung der politischen Fragen seiner Zeit. Mit Kaiser Maximilian I. kam er trotz abweichender Grundhaltung gut zurecht. Die Wahlen der Könige Karl V. und Ferdinand konnte er mit diplomatischer List und politischem Ränkespiel für die Belehnung mit Reichslehen und zu territorialen Zugeständnissen nutzen. Die Adelskrise entschied er im Kampf gegen Franz von Sickingen zugunsten der Landesherrschaft. Im Bauernkrieg setzte er sich mit seinen Verbündeten gewaltsam gegen die Aufständischen durch. Die Agrarverfassung blieb in der Kurpfalz im Wesentlichen unverändert, die Krise wurde auf spätere Zeiten vertagt. Der ständische Eigensinn der Ritter und der Bauern machte es ihm leicht, die Krisen durch hartes militärisches Eingreifen zu bewältigen. Auf diesen Feldern verstand er es, seine Macht durch entschlossenes Handeln zu erweitern. Dass es ihm an politischen Anlagen und durchgreifender Energie gefehlt hätte<sup>153</sup>, lässt sich angesichts seiner landespolitischen und militärischen Erfolge in der ersten Hälfte seiner Regierungszeit nicht bestätigen.

Gleiches kann man für die Religionspolitik Ludwigs nicht sagen. Zu der Krise der Altkirche bezog er in dem hier interessierenden Zeitraum keine Stellung. Er suchte das Einvernehmen mit Papst und Kaiser, um durch die Versorgung seiner Brüder mit höchsten kirchlichen Ämtern seine dynastischen Pläne zu realisieren. Religiös nicht engagiert, ließ er der reformatorischen Bewegung ihren Lauf, solange dies seinen politischen Zielen nutzte, und dämmte sie ein, wenn es ihm politisch opportun erschien. Während er die Lehre Luthers von der Universität weitgehend fernhielt, enthielt er sich bei seinen Untertanen in Stadt und Land einer religiösen Einflussnahme und war vor allem darauf bedacht, dass durch konfessionellen Streit

---

<sup>153</sup> Wille (wie Anm. 1).

nicht die öffentliche Ordnung gestört wurde. In dieser Haltung sah er sich durch den Bauernkrieg bestärkt. Statt dessen wirtschaftliche Ursachen wahrzunehmen, machte er, ohne damit für die Altkirche Partei zu ergreifen, die reformatorische Bewegung für die Aufstände verantwortlich. Durch seine Unentschlossenheit erzeugte Ludwig in der Kurpfalz einen „konfessionellen Schwebezustand“<sup>154</sup> von pro-reformatorischer Stimmung im Innern und altgläubigem Konfessionsstand nach außen. Mit seiner Zurückhaltung konnte er auf Dauer keinen konfessionellen Frieden stiften. Darin lag nicht nur ein Versagen in der Aufgabe, im Zeitalter der Einheit von politischer Macht und Religion die religiopolitische Richtung vorzugeben. Schwerer wog, dass der Mangel an konfessioneller Führung eine Verunsicherung auslöste, die in der Kurpfalz unter den Nachfolgern Ludwigs bis zum Untergang des Landes 1803 in 200 Jahren zahlreiche Konfessionswechsel mit teils heftigen Auseinandersetzungen zur Folge hatte.

Während Kurfürst Ludwig V. und sein Nachfolger Friedrich II. den Schwebezustand bestehen ließen, spitzten sich unter ihren Nachfolgern die konfessionellen Spannungen im Reich zu. Die evangelischen Stände wurden im Schmalkaldischen Krieg militärisch niedergeschlagen. Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 bot die Grundlage für die Schaffung klarer konfessioneller Verhältnisse im Reich. Kurfürst Ottheinrich, der von 1556 bis 1559 regierte, reformierte die Kurpfalz zur Lehre Luthers. Friedrich III. aus dem Haus Pfalz-Simmern, Kurfürst von 1559 bis 1576, führte in der Kurpfalz einen gemäßigten Calvinismus unter landesherrlichem Regiment ein. Unter Kurfürst Ludwig VI. (1576-1583) kam es zu einer lutherischen Restauration, doch stellte er seinen Untertanen die private Religionsausübung frei. Johann Casimir, den sein kurfürstlicher Bruder mit dem linksrheinischen Territorium „Pfalz-Lautern“ belehnt hatte, hielt am reformierten Calvinismus seines Vaters Friedrich III. fest, als kurfürstlicher Administrator (1583-1592) führte er dieses Bekenntnis auch in der Kurpfalz wieder ein. Kurfürst Friedrich IV. (1592-1610) als sein Nachfolger, mit dessen Regierungsantritt das Nebenland Pfalz-Lautern wieder mit der Kurpfalz vereinigt wurde, beließ es dabei. Erst im Lauf des Dreißigjährigen Kriegs kam es nach dem Sieg der kaiserlich-katholischen Truppen unter Johann Graf von Tilly 1622 zur Rekatholisierung. Im Westfälischen Frieden wurde der kurpfälzische Calvinismus als Konfession gemäß dem Augsburger Religionsfrieden anerkannt und unter Kurfürst Karl Ludwig (1649-1680) beibehalten. Nach dem Wechsel zur Pfalz-Neuburger Linie und dem Pfälzischen Erbfolgekrieg (1688-1697), in dem die Truppen des französischen Königs Louis XIV. die Kurpfalz verwüstet hatten, betrieb

---

<sup>154</sup> Kohnle, Armin: Kleine Geschichte der Kurpfalz, 5. Aufl., Karlsruhe 2014, S. 62.

Kurfürst Johann Wilhelm (1690-1716) im Verein mit Frankreich die Gegenreformation, in deren Verlauf die evangelischen Kirchen für die Katholiken geöffnet und zu Simultankirchen umgestaltet wurden. Aus Gründen politischer Opportunität willigte Johann Wilhelm 1705 in die Religionsdeklaration ein, die unter katholischer Regierung der Kurpfalz Gewissens- und Bekenntnisfreiheit für die drei großen Konfessionen garantierte. Kurfürst Karl Philipp (1716-1742) verschärfe wiederum die Gegenreformation, bis er nach Eingreifen des Kaisers 1720 die Rückkehr zum *status quo ante* ermöglichte und zugleich die Residenz nach Mannheim verlegte. Sein Nachfolger Karl Theodor (1742-1799), ein konservativer Katholik, blieb bei der Religionsdeklaration von 1705. Er vereinigte nach dem Tod des Kurfürsten Max III. Joseph von Bayern-München die Kurpfalz wieder mit den bayerischen Wittelsbachern und übernahm die Residenz in München.

Der außergewöhnlich häufige Konfessionswechsel in der Kurpfalz war gewiss nicht allein die Folge der Religionspolitik Kurfürst Ludwigs V., doch leistete er mit ihr einen wesentlichen Beitrag zu der konfessionellen Instabilität seines Landes. Aus dieser Sicht kann seine landesherrliche Zurückhaltung in der Religionsfrage nicht positiv beurteilt werden. Das ändert indes nichts daran, dass er namentlich in der ersten Hälfte seiner Regierungszeit die Kurpfalz unter schwierigsten Bedingungen wieder zu ihrer traditionellen Bedeutung geführt hat, die sie durch den Landshuter Erbfolgekrieg 1505 vorübergehend verloren hatte. Dass er ein „Friedfertiger“ war, bezog sich als Urteil der Nachwelt wohl eher auf die zweite Hälfte seiner Regierungszeit.